

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

NR. 005985

BStU 42-009 04/95

1. EX.

BSU

000011

II

II

Anordnung

über

**die Ordnung in den Grenzgebieten und den
Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik**

— Grenzordnung —

vom 15. 06. 1972

A n o r d n u n g
über
die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
- Grenzordnung -
vom 15. Juni 1972

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 255) i.d.F. der Verordnung vom 6. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 102 S. 715), des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. S. 827) wird zur Gewährleistung der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern sowie zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs angeordnet:

Abschnitt I
Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

(1) Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bestehen Grenzgebiete. Innerhalb dieser Grenzgebiete werden je nach den Erfordernissen und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen ein Schutzstreifen und eine Sperrzone bzw. Grenzzone eingerichtet.

(2) Die Einrichtung zusätzlicher Sperrgebiete in der Sperr- oder Grenzzone kann auf der Grundlage der Bestimmungen der Sperrgebietsordnung¹ erfolgen.

¹ Zur Zeit gilt: Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über das Verbot des Zutritts zu bestimmten Gebieten - Sperrgebietsordnung - vom 21. Juni 1963 (GBl. I Nr. 7 S. 93)

- 2 -

§ 2

(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlich festgelegt sind, und mit den für den Grenzübertritt erforderlichen Dokumenten passiert werden.

(2) Der gesamte Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nur über die Grenzzollämter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der unberechtigte Austausch von Nachrichten oder Gegenständen sowie die Aufnahme anderer Verbindungen zu Personen über die Staatsgrenze sind verboten.

§ 3

(1) Veranstaltungen in Räumlichkeiten oder im Freien im Grenzgebiet bzw. in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone sind erlaubnispflichtig.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor der Durchführung der Veranstaltung durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person schriftlich zu beantragen für:

- a) Veranstaltungen im Grenzgebiet bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei
- b) Veranstaltungen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone beim Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock.

Die Erlaubniserteilung bedarf der Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste.

- 3 -

(3) Von der Erlaubnispflicht sind die gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl. II/1971 Nr. 10 S. 69) genannten Veranstaltungen ausgenommen.

§ 4

Gaststätten, Kinos, Erholungsheime, Pensionen und Gastehäuser im Schutzstreifen bleiben mit Ausnahme von Betriebsgaststätten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmegenehmigungen erteilt auf Antrag der Rat des Kreises/Stadtbezirkes nach Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes.

§ 5

(1) Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen im Schutzstreifen sowie an allen Grenzübergangsstellen und den Kontrollpunkten in der Grenzzone dürfen nur mit Genehmigung der Presseabteilung des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind grundsätzlich spätestens 10 Tage vorher zu beantragen.

(2) Private Film- und Fotoaufnahmen im Schutzstreifen sind nur innerhalb von Ortschaften gestattet. Die Aufnahme von militärischen Objekten, Grenzsicherungsanlagen sowie Kontrolleinrichtungen ist verboten.

(3) Die Durchführung von Vermessungs- und topographischen Arbeiten sowie die Anfertigung von Skizzen im Schutzstreifen bedarf der Genehmigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzkommandos bzw. des Chefs der Grenzbrigade Küste.

- 4 -

§ 6

(1) Die Durchführung von Jagden und das Sportschießen sind im Schutzstreifen nicht gestattet. Für den erforderlichen Wildabschuß gelten die Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung.

(2) Die Durchführung von Jagden und das Sportschießen sind in der Sperrzone nur in Ausnahmefällen gestattet. Erlaubnis hierzu erteilt der Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes nach Abstimmung mit dem Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes. Anträge sind spätestens 5 Tage vor Beginn der Jagd zu stellen.

(3) Jagden gemäß Abs. 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn an ihr mindestens 2 Jagdberechtigte teilnehmen.

(4) Die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen und Munition im Schutzstreifen und der Sperrzone ist untersagt.

(5) In der Sperrzone müssen Jagd- und Sportwaffen ständig unter unmittelbarer Aufsicht befugter Personen stehen. Die Jagd- und Sportwaffen dürfen sich nur über einen Zeitraum von höchstens 12 Stunden in der Sperrzone befinden und sind nach der Durchführung der Jagd bzw. des Sportschießens aus der Sperrzone zu transportieren.

(6) Bei der Jagddurchführung ist zu gewährleisten, daß Geschosse die Staatsgrenze nicht überfliegen. Ein Verfolgen des Wildes in den Schutzstreifen hinein oder über die Staatsgrenze ist verboten.

§ 7

(1) Die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln aller Art

- 5 -

und von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Schutzstreifen ist untersagt.

(2) In der Sperrzone ist die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln übertage und von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln grundsätzlich nicht gestattet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Chef der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei abweichend von Abs. 2 Erlaubnisse erteilen. Der Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos ist darüber zu informieren.

§ 8

(1) Die Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten im Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht zulässig. In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung auf Antrag der zuständigen Minister bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Standortbestätigungen bzw. -genehmigungen für Baumaßnahmen in der Sperrzone und in der Grenzzone unmittelbar an der offenen Küste erteilt der Vorsitzende des zuständigen Rates des Bezirkes unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet. Die Einholung der Stellungnahme des Wehrbezirkskommandos der Nationalen Volksarmee für bestimmte Pläne, Investitions- und Rekonstruktionsmaßnahmen wird dadurch nicht berührt.

(3) Die Leiter von Baustellen im Schutzstreifen und der Sperrzone bzw. in der Grenzzone unmittelbar an der offenen Küste sind verpflichtet, in ihren Baustellenordnungen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu treffen.

- 6 -

§ 9

Die Leiter von Betrieben im Schutzstreifen haben in den Betriebsordnungen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen festzulegen. Sie sind verpflichtet, die Beschäftigten der Betriebe darüber periodisch zu belehren.

§ 10

(1) Die Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig. Genehmigungen erteilt der zuständige Kompaniechef der Grenztruppen, an der Staatsgrenze zu Westberlin der Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes, an der Küste der Kommandeur des zuständigen Grenzbataillons. Die Genehmigungen sind bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

(2) Die Durchführung der Arbeiten darf nur von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang erfolgen.

(3) Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten ist nur in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerlässlichem Umfang gestattet. Kraftfahrzeuge, Zugmittel und andere schwere Technik darf nur in Ortschaften außerhalb des Schutzstreifens auf den hierfür festgelegten Plätzen abgestellt werden und ist vor unberechtigter Benutzung zu sichern.

(4) Die Festlegung der Anbaukulturen im Schutzstreifen bedarf der Zustimmung des zuständigen Kompaniechefs der Grenztruppen, an der Staatsgrenze zu Westberlin des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes, an der Küste des Kommandeurs des zuständigen Grenzbataillons.

(5) Im Schutzstreifen ist der Weideauftrieb von Tieren nur auf festumzäunten Weideplätzen bzw. in ausbruchssicheren Koppeln gestattet. Die Einrichtung der Weideplätze bedarf der Zustimmung der in Abs. 4 genannten Kommandeure der Grenztruppen.

§ 11

Im Schutzstreifen dürfen nur die für den Verkehr freigegebenen Straße und Wege benutzt werden.

§ 12

Das Zelten und Übernachten in Kraftfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen im Schutzstreifen und in der Sperrzone ist grundsätzlich verboten. Arbeitskräften kann die Übernachtung in Wohnwagen innerhalb von Ortschaften der Sperrzone durch den Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes gestattet werden.

§ 13

(1) In den Grenzgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und in deren Zuflüssen oder Verbindungen in der Sperr- und Grenzzone ist das Tauchen mit Tauchgeräten aller Art sowie das Fotografieren und Filmen unter Wasser verboten.

(2) Grenzgewässer im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) alle Binnengewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft, die von der Staatsgrenze geschnitten werden oder an deren Ufer die Staatsgrenze verläuft;

- 8 -

- b) alle Gewässer im Schutzstreifen und
- c) die für einzelne Grenzgebiete als Grenzgewässer bezeichneten Gewässer.

(3) In den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist das Tauchen mit Tauchgeräten nur in den durch den Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock im Einvernehmen mit dem Chef der Grenzbrigade Küste freigegebenen Gebieten und nur mit registrierten Tauchgeräten gestattet.

(4) Für wissenschaftliche Institutionen können durch den Chef der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos bzw. dem Chef der Grenzbrigade Küste zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten nicht bei Unterhaltungs- und Überprüfungsarbeiten der Organe der Schifffahrt, der Betriebe der Schifffahrtsindustrie und der Wasserstraßenverwaltungen. Vor Aufnahme dieser Arbeiten ist die Zustimmung des zuständigen Kompaniechefs der Grenztruppen, an der Staatsgrenze zu Westberlin des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes und an der Küste des Kommandeurs des zuständigen Grenzbataillons einzuholen. Sofortmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und zur Beseitigung anderer Gefahren und Störungen der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet können unabhängig von der vorherigen Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen eingeleitet werden.

§ 14

(1) Zur Wohnsitznahme in den Gemeinden des Schutzstreifens und der Sperrzone ist eine von den örtlich zuständigen Staats-

- 10 -

§ 17

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, sowie Bürger, die ihren Wohnsitz in der Sperrzone haben und deren ständiger Arbeitsplatz sich im Schutzstreifen befindet, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen von dem für den Arbeitsort zuständigen Volkspolizeikreisamt in ihrem Personalausweis zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes einen Genehmigungsvermerk. Die vorstehende Regelung gilt für Schüler ab 14 Jahren entsprechend.

(2) Die Genehmigungsvermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses oder Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung eines Genehmigungsvermerkes führten, das zuständige Volkspolizeikreisamt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend in das Grenzgebiet einreisen wollen, müssen einen entsprechenden Passierschein besitzen. Der Passierschein ist vor der Einreise schriftlich zu beantragen. Das gilt auch für Bürger, die ihren Wohnsitz in der Sperrzone haben und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in den Schutzstreifen einreisen wollen.

(2) Passierscheine zur Einreise aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Dienststellen bzw. gesellschaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ihnen Beauftragten bei der

organen ausgestellte Zuzugsgenehmigung erforderlich.

(2) Anträge zur Erteilung einer Zuzugsgenehmigung sind bei dem für den zukünftigen Wohnort zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde schriftlich zu stellen.²

Abschnitt II

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland

§ 15.

Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland besteht das Grenzgebiet aus dem Schutzstreifen und der Sperrzone.

§ 16

(1) Bürger, die auf Grund ihres Wohnsitzes im Grenzgebiet die Genehmigung zum Aufenthalt in der Sperrzone bzw. im Schutzstreifen erhalten haben, müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen zum Aufenthalt in der Sperrzone bzw. im Schutzstreifen berechtigenden Registrierungsvermerk besitzen.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

² Zur Zeit gilt: § 6 der Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II S. 733, i.d.F. der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968, GBl. II S. 363; Ber. S. 827)

- 11 -

für den Sitz der Einrichtung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. dem Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

(3) Passierscheine zur Einreise aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die zu ihnen einreisenden Personen zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(4) Passierscheine zur Einreise in Kur- und Erholungsheime des FDGB und des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

§ 19

Bürger, die eine Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet besitzen, haben die für den Verkehr freigegebenen Zugangsstraßen und -wege zu benutzen und die Reiseziele einzuhalten.

§ 20

(1) Bürger, die in das Grenzgebiet einreisen, sind verpflichtet, sich

- 12 -

- a) bei einem Aufenthalt im Schutzstreifen von mehr als 12 Stunden unverzüglich nach der Einreise
- b) in der Sperrzone innerhalb von 12 Stunden nach Einreise, soweit der Aufenthalt 12 Stunden übersteigt,

bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Die Eintragung in das Hausbuch hat unverzüglich, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, zu erfolgen. Bei der Eintragung sind die für den Aufenthalt im Grenzgebiet erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 21

(1) Innerhalb von Ortschaften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen im Freien in der Sperrzeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr (vom 01.06. bis 30.09. bis Sonnenaufgang) grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Außerhalb von Ortschaften, Ortsteilen und einzelstehenden Gehöften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(3) Bewohnern des Schutzstreifens ist die Benutzung der für den Verkehr freigegebenen Zufahrtsstraßen und -wege aus beruflichen und gesellschaftlichen Gründen auch während der Sperrzeit grundsätzlich gestattet.

(4) Die Ein- und Ausreise von Personen mit Passierscheinen in und aus dem Schutzstreifen während der Sperrzeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Die Ein- und Ausreise von Personen zur ständigen Berufsausübung im Schutzstreifen während der Sperrzeit ist durch die Leiter von Betrieben und Einrichtungen beim zuständigen

Kompaniechef der Grenztruppen zu beantragen.

§ 22

(1) In den Grenzgewässern gemäß § 13 Abs. 2 ist das Angeln und das Baden nur an den von den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen festgelegten Stellen gestattet.

(2) Die Benutzung von Wasserfahrzeugen in den Grenzgewässern ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon sind Wasserfahrzeuge der Fischerei, der Deutschen Binnenreederei, der Wasserstraßenverwaltung sowie Wasserfahrzeuge im Transitverkehr, soweit die erforderlichen Dokumente vorhanden sind.

(3) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern ist nur mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos ausgestellt wird, gestattet. Die Ausstellung des Grenzfischereischeines kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(4) Liegestellen für Fischereifahrzeuge und Fahrzeuge der Wasserstraßenverwaltung im Schutzstreifen bestimmt der Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes. Die Fahrzeuge sind vom Eigentümer bzw. Nutzer so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(5) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren und erhalten ein Kennzeichen.

- 14 -

Abschnitt III

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zu Westberlin

§ 23

Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin besteht das Grenzgebiet aus einem Schutzstreifen.

§ 24

(1) Bürger, die auf Grund ihres Wohnsitzes im Grenzgebiet die Genehmigung zum Aufenthalt im Schutzstreifen erhalten haben, müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen zum Aufenthalt im Schutzstreifen berechtigenden Registrierungsvermerk besitzen.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§ 25

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen Genehmigungsvermerk in den einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt. Das gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahren, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen.

- 15 -

(2) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsvermerkes und bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, ungültige Ausweise unverzüglich einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen sind durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.

§ 26

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, müssen einen entsprechenden Passierschein besitzen. Der Passierschein ist vor der Einreise schriftlich zu beantragen.

(2) Passierscheine zur Einreise aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Dienststellen bzw. gesellschaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ihnen Beauftragten bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

(3) Passierscheine zur Einreise aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei

- 16 -

für die zu ihnen einreisenden Personen zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

§ 27

(1) Bürger, die in das Grenzgebiet innerhalb des Bezirkes Potsdam einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden unverzüglich nach der Einreise bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Die Eintragung in das Hausbuch hat unverzüglich, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, zu erfolgen. Bei der Eintragung sind die für den Aufenthalt im Grenzgebiet erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 28

(1) Die Durchführung wasserwirtschaftlicher und wassertechnischen Arbeiten im Grenzgebiet ist nur mit Genehmigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes gestattet.

(2) In den Grenzgewässern ist das Angeln und Baden untersagt. Die Benutzung von Wasserfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Davon sind ausgenommen Wasserfahrzeuge für genehmigte Fischereizwecke, der Deutschen Binnenreederei, der Wasserstraßenverwaltung sowie Wasserfahrzeuge im Transitverkehr, soweit die erforderlichen Dokumente vorhanden sind.

- 17 -

(3) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern des Bezirkes Potsdam ist nur mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos ausgestellt wird, gestattet. Die Ausstellung des Grenzfischereischeines kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(4) In den Grenzgewässern innerhalb des Stadtgebietes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist auch das Fischen und die Fahrgastschiffahrt verboten.

(5) Grenzgewässer gemäß Abs. 4 sind:

- a) der Teltow-Kanal von 100 m oberhalb der Wredebrücke bis Wredebrücke
- b) der Britzer Zweigkanal von Baumschulenbrücke bis Grenzübergangsstelle Britzer Zweigkanal
- c) die Spree von km 22,2 bis 100 m unterhalb der Schillingbrücke
- d) die Spree von Marschallbrücke bis Staatsgrenze sowie Humboldthafen
- e) der Spandauer Schifffahrtskanal von Humboldthafen bis Kieler Brücke.

(6) Die Ein-, Aus- und Durchfahrt von Wasserfahrzeugen in, aus und durch die Grenzgewässer ist grundsätzlich nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang, die Bewegung von Wasserfahrzeugen in den Häfen der Grenzgewässer nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet an der Küste und in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik

§ 29

Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik auf See (Seegrenze) ist die Linie, die die Territorialgewässer vom offenen Meer trennt.

§ 30

(1) Die Grundlinie, von der aus die Breite der Territorialgewässer bestimmt wird, ist entsprechend den geographischen Besonderheiten der Küste nach dem Verlauf der Küstenlinie und dem Prinzip der begradigten Grundlinie festgelegt (Anlage 1).

(2) Zu den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gehören:

- a) die Gewässer der Häfen bis zu der Linie, die die am weitesten nach See hin gelegenen ständigen Hafeneinrichtungen miteinander verbindet;
- b) die Gewässer der Buchten, deren Küsten vollständig zum Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören, bis zu einer geraden Linie, die die natürlichen Küstenvorsprünge, die nicht mehr als 24 sm voneinander entfernt liegen, miteinander verbindet;
- c) die Boddengewässer und Haffe, deren Küsten vollständig zum Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören.

- 19 -

§ 31

Entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik besteht das Grenzgebiet aus dem Schutzstreifen und der Grenzzone einschließlich der inneren Seegewässer.

§ 32

- (1) Der Schutzstreifen verläuft vom Pötenitzer Wiek bis Steinbeck (Kreis Grevesmühlen).
- (2) Für den ständigen und vorübergehenden Aufenthalt im Schutzstreifen gelten die Bestimmungen der §§ 16 bis 21.

§ 33

Die Grenzzone erstreckt sich von Voigtshagen (Kreis Grevesmühlen) entlang der Küste bis Altwarp (Kreis Uckermünde) und umfaßt ein Gebiet von ca. 5 km Tiefe, gerechnet von der Küste ins Landinnere, die Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom, die Halbinseln Wustrow, Darß und den in der Anlage 2 aufgeführten Teil der inneren Seegewässer, nachstehend innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone genannt.

§ 34

- (1) Personen, die nach § 7 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf Grundstücken in der Grenzzone vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen

Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden.

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, so haben sie sich nach § 7 oder § 8 der Meldeordnung anzumelden.

§ 35

(1) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt.

(2) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Besuchern ist untersagt.

(3) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Gruppen der Freien Deutschen Jugend, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde.

§ 36

(1) In der Grenzzone ist das Zelten nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch die Zeltplatzvermittlung für den Ostseebezirk erteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen.

- 21 -

§ 37

(1) Der Aufenthalt und das Ankern ausländischer Handelsschiffe, Fischerei- und Sportfahrzeuge in den Territorialgewässern, den inneren Seegewässern und den festgelegten Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden "Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik" genannt) ist nur gestattet, wenn dieses im Rahmen der normalen Schifffahrt üblich oder aus Gründen unabwendbarer Gewalt oder Not erforderlich ist.

(2) Das Einlaufen in die Häfen der Deutschen Demokratischen Republik hat nur auf den Ansteuerungen und auf den festgelegten Schifffahrtswegen zu erfolgen, die in den "Nautischen Mitteilungen für Seefahrer" bekanntgemacht sind.

§ 38

(1) Das Recht zur friedlichen Durchfahrt durch die Territorialgewässer wird gewährleistet, wenn die Durchfahrt nicht den Frieden, die Sicherheit und Ordnung gefährdet und die bestehenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik nicht verletzt werden.

(2) Durchfahrt bedeutet die Durchquerung der Territorialgewässer ohne Berührung der inneren Seegewässer oder Ein- bzw. Auslaufen in die oder aus den inneren Seegewässern von oder nach der offenen See.

(3) Ausländischen Kriegsschiffen ist das Durchfahren und der Aufenthalt in den Gewässern und Häfen der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Genehmigung und Zustimmung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder von ihr beauftragter Organe unter Einhaltung der für das Durchfahren

- 22 -

und den Aufenthalt gesondert festgelegten Bestimmungen gestattet.³

§ 39

Der gesamte Schiffs-, Boots- und Personenverkehr über die Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nur über die eingerichteten Grenzübergangsstellen oder Kontrollpunkte.

§ 40

(1) Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Sportboote dürfen die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb der in Anlage 2 genannten Gewässer liegen, nur befahren, wenn sie technisch zugelassen und registriert sind. Die an Bord befindlichen Personen müssen eine Genehmigung für das Befahren der Gewässer außerhalb des Bereiches der Grenzzone besitzen; ihre Personalien sind in das Bordbuch einzutragen. Als Bordbücher sind nur die von der Deutschen Volkspolizei herausgegebenen Vordrucke zu verwenden; sie sind bei der für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und der technischen Flotte ist das Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone nur mit schriftlichem Fahrauftrag gestattet. Die Ausstellung des Fahrauftrages darf nur durch den zuständigen Einsatzberechtigten des jeweiligen Organs bzw. Betriebes erfolgen.

³ Zur Zeit gilt: Anordnung vom 11. August 1965 über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 638)

(3) Auf Fahrzeugen der technischen Flotte sowie auf Aufsichts- und Dienstfahrzeugen ist bei Fahrten außerhalb der inneren Seegewässer die Mitnahme besatzungsfremder Personen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen können die Leiter von Betrieben oder Einrichtungen, denen das Fahrzeug gehört oder in dessen Auftrag es fährt, Genehmigungen zur Mitfahrt erteilen.

(4) Mit Sportbooten gemäß Abs. 1 ist der Aufenthalt auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt nur auf den in der Anlage 2 genannten Gewässern und nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(5) Mit sonstigen Schwimmkörpern (z.B. Schwimmringen, Luftmatratzen, Badebooten u.ä.) ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt nur während der Badesaison in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. In den Gewässern vor dem Schutzstreifen gemäß § 32 ist der Aufenthalt mit sonstigen Schwimmkörpern nicht gestattet.

(6) Der Chef der Grenzbrigade Küste ist berechtigt, für bestimmte Bereiche der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik den Aufenthalt mit Sportbooten und sonstigen Schwimmkörpern zeitweilig zu untersagen.

(7) Die gesamte Küstenfischerei ist nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

(8) Der gesamte Schiffs- und Bootsverkehr der "Weißen Flotte" erfolgt nach Zustimmung durch den Chef der Grenzbrigade Küste auf den festgelegten Routen und Kursen. Alle Vergnügungs- und Gesellschaftsfahrten sind nur auf Vertragsbasis mit der "Weißen Flotte" zulässig.

(9) Werden Schiffe und Boote der "Weißen Flotte" zu Dienstleistungen außerhalb der inneren Seegewässer durch Dritte gechartert, ist durch den Auftraggeber für die besatzungs-fremden Personen die Genehmigung gemäß Abs. 3 zu erteilen. Die Fahrtrouten sind mit dem Chef der Grenzbrigade Küste ab-zustimmen. Die An- und Abmeldung erfolgt nach den Bestimmun-gen des § 44 Abs. 3.

(10) Das Befahren der Territorialgewässer der Deutschen De-mokratischen Republik im Abschnitt Barendorf bis Groß-Klütz-Höved durch Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Chefs der Grenzbrigade Küste.

(11) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock, Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des Ab-satzes 7 sind über die Räte der Kreise beim Rat des Bezirkes Rostock zu beantragen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt mit Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste.

§ 41

(1) Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Sportboote dürfen an der offenen Küste nur auf den Lie-geplätzen stationiert werden, die vom Rat des Bezirkes Rostock nach Zustimmung durch den Chef der Grenzbrigade Küste bestimmt sind. Die Fahrzeuge müssen technisch zugelassen und registriert sein. Sie sind vom Eigentümer bzw. Nutzer auf den Liegeplätzen so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(2) Innerhalb des Schutzstreifens gemäß § 32 sind keine Liegeplätze einzurichten.

- 25 -

§ 42

(1) Die Registrierung der Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie der Sportboote, die vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. von den dazu berechtigten gesellschaftlichen Organisationen technisch zugelassen sind, ist bei der für den Liegeplatz der Fahrzeuge zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Die von der Deutschen Volkspolizei erteilte Registrierungsnummer und die Bezeichnung des Liegeplatzes sind deutlich sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen.

§ 43

(1) Genehmigungen für die Fahrt mit Sportbooten gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Eigentümer bei der für den Liegeplatz des Sportbootes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen und nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Dienststelle zurückzugeben.

(2) Genehmigungen für Besatzungen von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sind durch den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung bei der für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises zu beantragen. Diese Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(3) Die Leiter der Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, unverzüglich ungültige Genehmigungen einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise zu übergeben.

§ 44

(1) Die Eigentümer oder Bootsführer von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie von Sportbooten, die an der offenen Küste stationiert sind, müssen das Auslaufen der Fahrzeuge den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei 24 Stunden vorher unter Angabe

- des Zeitpunktes des Auslaufens
- der Fahrtroute und vorgesehenen Liegestellen
- des Bestimmungsortes
- der an Bord befindlichen Personen und
- des Zeitpunktes der beabsichtigten Rückkehr des Fahrzeuges

bekanntgeben.

(2) Für Fahrzeuge, die beruflichen Zwecken dienen, kann der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock vom Abs. 1 abweichende Festlegungen treffen.

(3) Bootsführer von Fahrzeugen gemäß § 40 Absätze 1 und 3, die nicht an der offenen Küste stationiert sind, müssen sich beim Auslaufen aus den inneren Seegewässern bzw. beim Einlaufen in die inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone unter Vorlage der Genehmigung beim zuständigen Kontrollpunkt der Grenzbrigade Küste ab- bzw. anmelden.

Abschnitt V

Bestimmungen über die Ordnung an der Staatsgrenze zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen

§ 45

(1) An der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen

- 27 -

Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bestehen im Grenzgebiet keine besonderen Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen sowie Sonderbestimmungen für Veranstaltungen gemäß § 3.

(2) Der Aufenthalt in besonders gekennzeichneten Bereichen im Grenzgebiet ist nicht gestattet.

§ 46

(1) Die Ausübung der Fischerei und des Angelns in den Grenzgewässern zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen ist nur bis zur Grenzlinie und nur mit Grenzfischereischein bzw. Angelberechtigung gestattet.

(2) Der Grenzfischereischein wird vom zuständigen Rat des Bezirkes ausgestellt. Die Ausstellung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(3) Als Grenzlinie gelten

- a) auf schiffbaren Grenzgewässern die Mitte des Hauptstromes (Talweg);
- b) auf nicht schiffbaren Grenzgewässern die Mitte dieser Gewässer oder die Mitte des Hauptstromes (Mittellinie);
- c) auf der Elbe im Abschnitt Schmilka-Hrensko die Mitte des Fahrwassers und
- d) auf dem Oder-Haff und dem Neuwarper See die durch Hilfsgrenzzeichen markierte Staatsgrenze.

(4) Das Fischen in den Grenzgewässern bis zur Grenzlinie ist nur gestattet, wenn dadurch keine Behinderung der Schifffahrt entsteht.

(5) Das Fischen vom Lande aus und mit Booten ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Das

Angeln ist nur vom Lande aus in der gleichen Zeit gestattet.

(6) Ortsfeste Fangeinrichtungen auf den Grenzgewässern müssen 50 m von der Grenzlinie entfernt sein.

§ 47

(1) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren. Sie erhalten nach der Registrierung ein Kennzeichen, das sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen ist.

(2) Das Liegen von Fischereifahrzeugen und das Anlegen am eigenen Ufer im Bereich der Grenzgewässer ist nur an den festgelegten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet. Sie sind vom Eigentümer bzw. Nutzer so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

§ 48

(1) Der Verkehr mit Sportbooten auf der Oder von km 543 bis km 702 und der Westoder von km 0,0 bis km 17,1 (nachstehend Grenzgewässer genannt) ist grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(2) In Abhängigkeit von den Navigationsbedingungen kann der im Abs. 1 festgelegte Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober vom Wasserstraßenamt Eberswalde im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen verändert werden.

(3) Sportboote können die ganze Breite der Grenzgewässer benutzen. Das Anlegen am Ufer der Volksrepublik Polen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sind Sportboote oder die an Bord

befindlichen Personen gezwungen, am Ufer der Volksrepublik Polen anzulegen bzw. das Ufer zu betreten, sind die örtlich zuständigen Grenz- bzw. Zollorgane der Volksrepublik Polen unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Das Liegen von Sportbooten und das Anlegen am eigenen Ufer im Bereich der Grenzgewässer ist nur an den dafür festgelegten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet. Die Sportboote sind auf den Liegeplätzen so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(5) Beim Befahren der Grenzgewässer ist auf Sportbooten am Bug oder Heck die Flagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(6) Die Durchführung von Sportveranstaltungen auf den Grenzgewässern bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis ist bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Frankfurt (Oder) zu beantragen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen. Die Sportveranstaltungen dürfen die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

(7) Der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen ist berechtigt, den Sportbootverkehr auf den Grenzgewässern zeitweilig zu untersagen.

(8) Für die Durchfahrt mit Sportbooten über die Gewässer der Volksrepublik Polen zu den Küstengewässern der Deutschen Demokratischen Republik gelten die zwischenstaatlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.⁴

⁴ Zur Zeit gilt: Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 25.11.1971 (GBI.II/1972 S. 120)

§ 49

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die mit der Unterhaltung der Grenzzeichen, mit Arbeiten an Verkehrsanlagen, Brücken und Wasserbauten und anderen technischen Anlagen, mit Regulierungsarbeiten an Grenzgewässern, mit Vermessungsarbeiten, mit der Instandhaltung und Kontrolle von kommunalen Einrichtungen, mit der Eisenbahn-Transportbegleitung sowie mit Arbeiten auf den Übernahme-/Übergabebahnhöfen oder mit anderen Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen auf Grund von Vereinbarungen mit den zuständigen Organen der Volksrepublik Polen beauftragt sind, müssen im Besitz von Grenzausweisen sein.

(2) Der Grenzübertritt zur Ausführung der in Abs. 1 aufgeführten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen erfolgt grundsätzlich mit den festgelegten Grenzübertrittsdocumenten über die Grenzübergangsstellen. Der Grenzübertritt an anderen Orten ist nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen gestattet.

(3) Für die Ausstellung und Nachweisführung der Grenzausweise sowie für die Einziehung derselben nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Lösung des Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisses sind die Leiter der Betriebe oder Dienststellen, deren Angehörige mit Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen beauftragt werden, verantwortlich. Die benötigten Vordrucke für Grenzausweise werden den Leitern der Betriebe und Dienststellen durch die zuständigen staatlichen Organe der Grenzkreise auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(4) Der Grenzausweis berechtigt zur Ausführung der im Abs. 1 genannten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Terri-

- 31 -

torium der Volksrepublik Polen grundsätzlich nur bis zu einer Entfernung von 150 m von der Staatsgrenze. Eine Erweiterung dieser Entfernung ist nur statthaft, wenn dies im Zusammenhang mit der auszuübenden Tätigkeit notwendig ist. In diesem Fall ist die zulässige Entfernung zur Ausführung der Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen in den Grenzausweis einzutragen.

(5) Die Durchführung von Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Besteht die Notwendigkeit diese Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen nachts durchzuführen, sind darüber der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen, in besonders dringenden Fällen die örtlichen Grenzschutzorgane, rechtzeitig zu informieren.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten nicht für die zur Sicherung des Verkehrsablaufs an den Übergabe-/Übernahmebahnhöfen und für die zur Eisenbahn-Transportbegleitung eingesetzten Personen sowie für die Angehörigen der Grenz-, Paß- und Zollorgane.

Abschnitt VI

Bestimmungen über die Befugnisse der zum Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Organe

§ 50

Die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einheiten der Grenztruppen und der Grenzbrigade Küste (im folgenden Grenztruppen genannt) informieren die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe, unterbreiten ihnen Vorschläge und erteilen auf Verlangen Auskünfte über Probleme, soweit sie die Ver-

- 32 -

antwortung der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet betreffen.

§ 51

Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch eine Sache gefährdet oder gestört, sind die Kommandeure der Grenztruppen berechtigt, sich an den Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der Sache zu wenden und die Beseitigung der Gefährdung oder Störung in angemessener Frist zu verlangen.

§ 52

(1) Die Angehörigen der Grenztruppen können Personalien feststellen oder aufnehmen, wenn es zur Erfüllung der den Grenztruppen gestellten Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet unbedingt erforderlich ist.

(2) Können Personen sich mit den für das Grenzgebiet erforderlichen Dokumenten nicht ausweisen, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich gefährdenden Sachverhalts unumgänglich ist.

§ 53

(1) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen,

- a) durch deren Benutzung die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdet oder gestört wird
oder

b) die der Einziehung unterliegen, dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen von den Angehörigen der Grenztruppen durchsucht werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gewährleistet werden kann.

(2) Innerhalb der Sperrzone und des Schutzstreifens können mitgeführte Sachen ohne Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen durchsucht werden.

(3) Werden Sachen gemäß Abs. 1 festgestellt, sind diese den zuständigen staatlichen Organen zur Verwahrung zu übergeben.

§ 54

Zur Beseitigung eines im erheblichen Maße die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdenden oder störenden Zustandes dürfen die Angehörigen der Grenztruppen Grundstücke, Wohnungen oder andere Räume, Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge betreten.

§ 55

(1) Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, können die Angehörigen der Grenztruppen diese Personen in Gewahrsam nehmen, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.

(2) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

- 34 -

(3) Den in Gewahrsam genommenen Personen können die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 56

(1) Wird den Angehörigen der Grenztruppen bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden die von ihnen auf der Grundlage der Grenzordnung angeordneten Maßnahmen, deren Durchführung unerlässlich ist, behindert oder nicht befolgt, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu verhindern.

(2) Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur gestattet zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Es sind dabei diejenigen Mittel anzuwenden, die im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen. Die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur so lange zulässig, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

§ 57

(1) Die zuständigen Schutz- und Sicherheitsorgane haben in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht:

- a) jedes Schiff aufzufordern, die National- bzw. Staatsflagge zu zeigen;
- b) die Begründung für das Einlaufen in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu fordern;
- c) Kurs- und Geschwindigkeitsanweisungen zu erteilen;
- d) jedes Schiff anzuhalten und die Schiffs- und Ladungspapiere zu prüfen, die Passagiere und Besatzungen zu

kontrollieren sowie die Ladung und die Schiffsräume zu durchsuchen;

- e) Personen an Bord eines fremden, die Territorialgewässer durchquerenden Schiffes festzunehmen, die während der Durchfahrt ein Verbrechen begangen haben, durch das die Ordnung in den Territorialgewässern verletzt wurde, oder wenn der Kapitän des fremden Schiffes Beistand erbittet.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben die in Abs. 1 Buchstabe c und d aufgeführten Rechte.

§ 58

(1) Die Schutz- und Sicherheitsorgane haben in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, jedes Schiff anzuhalten und in einen bestimmten Hafen einzubringen, wenn das Schiff:

- a) den nach § 57 Abs. 1 Buchst. a bis e ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 57 Abs. 1 Buchst. d bis e widersetzt;
- b) die Beladung oder Ausladung von Waren außerhalb der dazu bestimmten Plätze vornimmt;
- c) entgegen den geltenden Vorschriften Personen an Bord nimmt oder von Bord gibt;
- d) zu gesetzwidrigen Zwecken Verbindung mit der Küste oder Inseln der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen Wasserfahrzeugen herstellt;
- e) entgegen den geltenden Vorschriften Fischfang betreibt oder auf andere Weise das Meer ausbeutet;
- f) die Zoll- oder Devisenvorschriften verletzt;

- 36 -

- g) in die für die Schifffahrt gesperrten Gewässer einläuft;
- h) den Hafen ohne Genehmigung der Zoll- bzw. Hafenorgane verläßt und der Aufforderung zum Stoppen nicht nachkommt;
- i) gegen die Regeln der friedlichen Durchfahrt verstößt;

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben das gleiche Recht, wenn das Schiff:

- a) den nach § 57 Abs. 1 Buchst. c ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 57 Abs. 1 Buchst. d widersetzt;
- b) die im Abs. 1 Buchst. b bis d, f und h beschriebenen Handlungen begeht.

§ 59

Fremde Schiffe, die gegen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen haben, können verfolgt, angehalten und eingebracht werden. Die Verfolgung kann auch auf das offene Meer hinaus fortgesetzt werden (Nacheile), wenn sie in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik begonnen und ununterbrochen durchgeführt wurde. Die Verfolgung endet, wenn das fremde Schiff die Territorialgewässer seines eigenen oder eines dritten Staates erreicht hat.

§ 60

(1) Über die in den §§ 57 Buchst. d und e, 58 und 59 aufgeführten Maßnahmen ist in jedem Falle ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll in deutscher Sprache in zwei Exemplaren anzufertigen. Der Kapitän des Schiffes kann in das

- 37 -

Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.

(2) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Tätigkeit der Organe, die an den Grenzübergangsstellen tätig sind.

§ 61

Von den Bestimmungen der §§ 57 bis 60 sind ausländische Kriegsschiffe ausgenommen.

§ 62

Die Anwendung der Schußwaffe durch Angehörige der Grenztruppen ist nur nach den entsprechenden militärischen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung zulässig.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 63

Die örtlichen Staatsorgane, die zuständigen Kommandeure der Grenztruppen und die Leiter der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind berechtigt, Auszüge aus dieser Anordnung entsprechend den örtlichen Bedingungen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 64

(1) Diese Anordnung tritt am 01. September 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik - Grenzordnung - (GBl. II S. 257; Ber. S. 743)
- b) die Anordnung Nr. 2 zur Grenzordnung vom 12. April 1966 (GBl. II S. 293)
- c) die Anordnung Nr. 3 zur Grenzordnung vom 19. September 1968 (GBl. II S. 826)
- d) die Anordnung Nr. 4 zur Grenzordnung vom 31. März 1969 (GBl. II S. 223)
- e) die Anordnung Nr. 5 zur Grenzordnung vom 30. Juli 1971 (GBl. II S. 543)
- f) die Anordnung Nr. 6 zur Grenzordnung vom 27. März 1972 (GBl. II S. 173)
- g) die Anordnung über die Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Dezember 1961 i.d.F. vom 19. März 1964 (jährlich veröffentlicht in den "Nautischen Mitteilungen für Seefahrer", herausgegeben vom Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik).

Berlin, den 15. Juni 1972

Der Minister
für
Nationale Verteidigung


Hoffmann
Armeegeneral

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei


Dickel
Generaloberst

Anlage 1

zu § 30 Abs. 1

Die Grundlinie der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik wird durch den Verlauf der Küstenlinie sowie der Verbindungslinien zwischen den Koordinaten folgender Punkte bestimmt:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Staatsgrenze zur Volksrepublik
Polen | B = 53° 55' 46"
L = 14° 13' 42" |
| 2. Peenemünder Haken | B = 54° 10' 05"
L = 13° 48' 56" |
| 3. Greifswalder Oie | B = 54° 15' 00"
L = 13° 55' 34" |
| 4. Nordperd | B = 54° 20' 33"
L = 13° 46' 06" |
| 5. Kollicker Ort
entlang der Küstenlinie bis | B = 54° 33' 49"
L = 13° 40' 51" |
| 6. Ranzow | B = 54° 35' 11"
L = 13° 38' 21" |
| 7. Kap Arkona
entlang der Küstenlinie bis | B = 54° 41' 12"
L = 13° 25' 45" |
| 8. Rehbergort | B = 54° 38' 42"
L = 13° 13' 27" |
| 9. Dornbusch (Insel Hiddensee) | B = 54° 36' 28"
L = 13° 08' 05" |

- 4 0 -

- | | |
|---|------------------------------------|
| 10. Bernsteininsel | B = 54° 29' 27"
L = 12° 32' 06" |
| 11. Darßer Ort
entlang der Küstenlinie bis | B = 54° 29' 00"
L = 12° 30' 48" |
| 12. Halbinsel Wustrow | B = 54° 05' 40"
L = 11° 33' 13" |
| 13. Groß-Klütz-Höved
entlang der Küstenlinie bis zur | B = 54° 00' 58"
L = 11° 10' 50" |
| 14. Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland | B = 53° 57' 24"
L = 10° 54' 18" |

Anlage 2
zu § 33 der Ordnung

1. Wismar Bucht bis Höhe Hohen Wischendorf Huk-Pimmendorf
2. Salzhaff bis zur Verbindungslinie Kieler Ort (Südspitze) - Insel Langenwerder - Insel Poel (Golwitz)
3. Unterwarnow einschließlich Breitling
4. Saaler Bodden
5. Bodstedter Bodden
6. Barther Bodden
7. Der Grabow einschließlich Verbindung zum Kubitzer Bodden bis zur Verbindungslinie Pramort - Südufer Insel Großer Werder - Kleiner Werder - Bock (Nordspitze) - Insel Hiddensee (Südspitze des Gellen)
8. Kubitzer Bodden
9. Prohner Wiek
10. Strelasund
11. Schaproder Bodden einschließlich Udarser Wiek
12. Vitter Bodden bis zur Verbindungslinie Bessiner Haken (Südspitze) - Bug (Südspitze)
13. Rassower Bodden einschließlich Wieker Bodden
14. Breetzer Bodden
15. Breeger Bodden
16. Lebbiner Bodden
17. Großer und Kleiner Jasmunder Bodden
18. Rügischer Bodden einschließlich Having und Hagensche Wiek
19. Greifswalder Bodden bis Höhe Peenemünder Haken - Ruden - ThieBow
20. Achterwasser
21. Krumminer Wiek
22. Peenestrom
23. Oder-Haff bis Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen

BStU

000053

III

Durchführungsanordnung

**des Ministers für Nationale Verteidigung
zur Ordnung in den Grenzgebieten und den
Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 15. 06. 1972**

III

Nur für den Dienstgebrauch!

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

DURCHFÜHRUNGSANORDNUNG

des Ministers für Nationale Verteidigung

zur Ordnung in den Grenzgebieten und den
Territorialgewässern der Deutschen Demo-
kratischen Republik

vom 15. Juni 1972

Zur Durchsetzung der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. März 1964 und
der Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den
Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik
- Grenzordnung - vom 15. Juni 1972

W I R D A N G E O R D N E T :

I. Allgemeines

1. (1) Die Kommandeure der Grenztruppen und der Grenzsiche-
rungskräfte der Volksmarine¹⁾ tragen die volle Verantwor-

¹⁾ Die Grenzsicherungskräfte der Volksmarine werden im
weiteren mit Grenztruppen bezeichnet.

- 2 -

tung, daß alle Maßnahmen im Schutzstreifen, in den Territorialgewässern, den inneren Seegewässern und der Grenzzone in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Grenzsicherung entschieden und durchgesetzt werden.

(2) Im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Organen des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern sind auf der Grundlage der gemeinsamen Vereinbarungen und der militärischen Bestimmungen eine hohe Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und in den Territorialgewässern zu gewährleisten.

(3) Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Partei- und Staatsorganen sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Grenzgebiet ist auf der Grundlage der "Direktive zur weiteren Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland und zu WESTBERLIN" des Sekretariats des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 28. Oktober 1971 sowie der erlassenen militärischen Bestimmungen zu organisieren und durchzuführen.

2. (1) Veränderungen des Verlaufes des Schutzstreifens²⁾ sind nur aus Gründen der Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen, aus wichtigen politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Gründen beim Minister für Nationale Verteidigung zu beantragen. Die vorliegenden Gründe sind durch Kommissionen zu überprüfen.

2) Die Festlegungen für den Schutzstreifen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und an der Küste gelten vollinhaltlich für das gesamte Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu WESTBERLIN, wenn dafür keine besonderen Festlegungen in dieser Durchführungsanordnung getroffen wurden.

Diese Kommissionen setzen sich auf Kreisebene zusammen aus

- dem Vorsitzenden der Kreiseinsatzleitung
- dem Sekretär der Kreiseinsatzleitung
- dem Kommandeur des Grenzregiments (6. GBr. Küste, Kommandeur des Grenzbataillons)
- dem Leiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit
- dem Leiter des Volkspolizeikreisamtes
- dem Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(2) Die Anträge sind nach Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzkommandos und des Vorsitzenden der Bezirkseinsatzleitung durch den Chef der Grenztruppen bzw. Chef der Volksmarine dem Minister für Nationale Verteidigung einmal im Jahr bis zum 01. 11. in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Erforderliche Veränderungen der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen und Wege zum und im Schutzstreifen können, nach Zustimmung des Vorsitzenden der Kreiseinsatzleitung, durch den Kommandeur des zuständigen Grenzregiments entschieden werden.

3. (1) Auf den für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Zufahrtsstraßen und -wegen sind an den Zugängen zum Schutzstreifen bewegliche Schlagbäume zu errichten. Die Errichtung und Instandhaltung der Schlagbäume sowie die Sperrung aller weiteren Zufahrtsstraßen und -wege zum Schutzstreifen sind entsprechend den dazu getroffenen Festlegungen des Kommandeurs des Grenzregiments den zuständigen örtlichen staatlichen Organen zu übertragen.

(2) Für die Zugänge zum Grenzgebiet in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, BERLIN, sind durch den Kommandeur des Grenzkommandos MITTE gesonderte Festlegungen zu treffen.

(3) Das Betreten und Befahren des Schutzstreifens ist auf der Grundlage des Entschlusses zur Grenzsicherung zu kontrollieren.

4. (1) Im Interesse der Unterstützung der Grenzsicherung sind durch die Kommandeure der Grenzregimenter (6. GBr. Küste, Kommandeure der Grenzbataillone) nach Beratung in den Kreiseinsatzleitungen an die Vorsitzenden der Räte der Kreise folgende Forderungen, jeweils für den Zeitraum der 5-Jahrpläne, zu stellen:

- a) Kennzeichnung des Verlaufes des Schutzstreifens bzw. der Zufahrtsstraßen und -wege
- b) Instandhaltung der Beschilderung des Schutzstreifens und des Grenzgebietes gemäß Anlage 1
- c) Sperrung von Zufahrtsstraßen und -wegen zum Schutzstreifen, die für den öffentlichen Verkehr nicht zugelassen sind
- d) Errichtung von Schlagbäumen auf den für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Zufahrtsstraßen und -wegen und deren Instandhaltung
- e) Bau und Instandhaltung von kommunalen Straßen und Wegen, die ausschließlich oder überwiegend von den Grenztruppen als Zufahrtswege zur Staatsgrenze genutzt werden (ausgenommen Kolonnenwege der Grenztruppen)
- f) Bau von Ersatzstraßen und -wegen für aus Sicherheitsgründen gesperrte Straßen und Wege im Schutzstreifen

- g) Beseitigung von Gebäuden und Anlagen, die die Grenz-
sicherung beeinträchtigen bzw. dem Ansehen der DDR
schaden, Durchführung von Planierungsarbeiten sowie An-
legen von Grünflächen auf in Volkseigentum überführten
Grundstücken
- h) Durchführung von Sicherungsmaßnahmen an kommunalen
Grundstücken und Gebäuden, die in unmittelbarer Grenz-
nähe liegen
- i) Durchführung von Verschönerungsmaßnahmen und Werter-
haltungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen im Schutz-
streifen
- j) Schaffung und Unterhaltung (einschließlich Stromkosten)
von Einrichtungen zur Beleuchtung
- des Hinterlandes im Schutzstreifen (ausgenommen ist
die Grenzbeleuchtung der Grenztruppen) sowie
- der an der offenen Küste bzw. in den inneren Seege-
wässern der DDR außerhalb des Bereiches der Grenz-
zone festgelegten Bootslicheplätze
- k) Bereitstellung der finanziellen und materiellen Mittel
zur Errichtung von Großsichtflächen an der Staatsgrenze
zur BRD und zu WESTBERLIN
- l) Gewährleistung der Übersichtlichkeit im Schutzstreifen
und zwischen der Staatsgrenze und den Pioniersperren
- m) Durchführung der Unkraut- und Ungezieferbekämpfung an
der Staatsgrenze
- n) Durchführung von Meliorationsarbeiten im Schutzstreifen
- o) Schneeräumung auf Zufahrtsstraßen zur Staatsgrenze und
Verbindungsstraßen im Schutzstreifen (ausgenommen Ko-
lonnenwege der Grenztruppen).

(2) Die Forderungen der Grenztruppen zur Unterstützung der Grenzsicherung sind jährlich zu präzisieren und jeweils bis zum 31. Juli für das kommende Jahr an die Vorsitzenden der Räte der Kreise einzureichen. Die Präzisierungen sind im Rahmen der für die 5-Jahrpläne zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen.

5. Die Einrichtung von Verkehrslinien öffentlicher Verkehrsmittel, die in bzw. durch den Schutzstreifen führen, bedarf der Zustimmung des Kommandeurs des Grenzregiments.
6. In begründeten Ausnahmefällen erteilt der Kommandeur des Grenzregiments die Zustimmung für die Durchführung von
 - (1) Veranstaltungen im Schutzstreifen während der Sperrzeit
 - (2) Veranstaltungen in der Sperrzone mit überörtlichem Charakter.
7. Auf Antrag der örtlichen staatlichen Organe kann der Kommandeur des Grenzregiments, in Abhängigkeit von der örtlichen Struktur des Schutzstreifens, bestimmte Geländeabschnitte (z.B. Gewässer, Parkanlagen, kleinere Waldabschnitte) für Bewohner der angrenzenden Ortschaft im Schutzstreifen zum Zwecke der Naherholung während der Tageszeit, mit Zustimmung des Leiters der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und des Leiters des Volkspolizeikreisamtes, freigeben.

II. Aufenthalt, Betreten und Befahren des Schutzstreifens

8. (1) Für den Aufenthalt bzw. die Einreise in den Schutzstreifen gelten folgende Dokumente:

- a) Registriervermerk im Personal-, Dienst- oder Wehrdienstausweis (Muster 1 bzw. 2) für Bürger, einschließlich Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, die im Schutzstreifen mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind
- b) Genehmigungsvermerk im Personalausweis (Muster 3) bzw. für den Schutzstreifen an der Staatsgrenze zu WESTBERLIN ein einheitlicher Ausweis (Muster 4) für Bürger (einschließlich Schüler ab 14. Lebensjahr), die außerhalb des Schutzstreifens wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz im Schutzstreifen haben oder im Schutzstreifen die Schule besuchen. Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung der DDR, die außerhalb des Schutzstreifens wohnen und aus dienstlichen Gründen täglich oder wöchentlich mehrmals den Schutzstreifen betreten müssen, erhalten den Genehmigungsvermerk (Muster 3) in den Dienstausweis
- c) Passierschein (Muster 5) für Bürger, die außerhalb des Schutzstreifens wohnen und aus gesellschaftlichen, beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend in den Schutzstreifen einreisen
- d) Aufenthaltsberechtigung bzw. Passierschein (Muster 5) für Bürger anderer Staaten sowie aus WESTBERLIN.

(2) Die Erteilung des Genehmigungsvermerkes und die Ausgabe von Passierscheinen durch die Deutsche Volkspolizei bedürfen, außer für Angehörige der bewaffneten Organe, der Zustimmung des Kompaniechefs der zuständigen Grenzkompanie.

(3) An der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu WESTBERLIN ist darüber hinaus das Betreten des Grenzgebietes mit folgenden Dokumenten gestattet:

- a) Schifferdienstbuch und Personalausweis für Binnenschiffer des VEB Deutsche Binnenreederei zur Ent- bzw. Beladung ihrer Schiffe im OSTHAFEN
- b) Grabkarten zum Aufsuchen der Friedhöfe.

9. Bei Delegationen sind ein für den Leiter ausgestellter Passierschein und eine durch das zuständige Volkspolizeikreisamt mit Siegel und Unterschrift abgeschlossene Liste der in den Schutzstreifen einreisenden Personen vorzuweisen. Auf der Liste muß der Vermerk vorhanden sein, daß diese nur in Verbindung mit dem Passierschein des Leiters gültig ist.
10. Streckenläufer, Streckenmeister und Vorsteher der Bahnmeistereien müssen zur Durchführung von Streckenkontrollen auf den Streckenführungen der Deutschen Reichsbahn im Schutzstreifen im Besitz eines gültigen Dokumentes für den Aufenthalt bzw. die Einreise in den Schutzstreifen sein.
Durch den Kommandeur des Grenzregiments sind mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Reichsbahn besondere Festlegungen hinsichtlich der An- und Abmeldung zu treffen.
11. Bewohner des Schutzstreifens, die im Besitz eines Reisepasses oder eines Wehrdienstausweises mit Einberufungsbefehl sind bzw. einen Entlassungsvermerk im Wehrdienstausweis nachweisen, können mit diesen Dokumenten zu ihrer im Schutzstreifen liegenden Haupt- oder Nebenwohnung bis zum Erhalt des Personalausweises ein- und ausreisen.
Die Abgabe des Personalausweises wird auf dem Einberufungsbefehl durch die Deutsche Volkspolizei bestätigt.

12. (1) Bei Schülern, die nicht im Besitz eines Personalausweises sind und im Schutzstreifen wohnen, ist in Verbindung mit dem zuständigen Direktor der Schule zu erreichen, daß die Schüler beim Betreten und Verlassen des Schutzstreifens ihren Pionerausweis bei sich tragen.
Für Schüler, die nicht Mitglied der Pionierorganisation sind und eine Zentralschule außerhalb des Schutzstreifens besuchen, stellt auf Antrag des Kommandeurs des Grenzregiments der Direktor der Schule eine Bescheinigung aus.
- (2) Kinder unter 14 Jahren, die außerhalb des Schutzstreifens wohnen und ohne Begleitung erwachsener Personen in den Schutzstreifen einreisen, müssen einen Passierschein vorweisen, in dem zusätzlich das Geburtsdatum eingetragen ist.
13. (1) Die Mitnahme von Dienst- oder Privatkraftfahrzeugen bei vorübergehender Einreise in den Schutzstreifen muß auf dem Passierschein vermerkt sein.
- (2) Besitzer von Kraftfahrzeugen, die im Schutzstreifen wohnen sowie Nutzer von Kraftfahrzeugen bei vorübergehender Einreise in den Schutzstreifen, haben diese so abzustellen, daß eine unbefugte Benutzung ausgeschlossen ist.
14. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt von Personen im Schutzstreifen über die Dauer von 12 Stunden ist bei Kontrollen die erfolgte An- und Abmeldung bei der Deutschen Volkspolizei zu prüfen. Die Bestätigung über die Meldung bei der Deutschen Volkspolizei ist auf der Rückseite des Passierscheines vermerkt.

15. (1) Die Kommandeure der Grenzregimenter sind befugt, Personen, die sich vorübergehend im Schutzstreifen aufhalten und durch ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung gefährden, aus dem Schutzstreifen auszuweisen.

(2) Die Ausweisung ist mit der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und dem Volkspolizeikreisamt abzustimmen.

Die Übergabe der Personen hat an das zuständige Volkspolizeikreisamt des Grenzkreises zu erfolgen.

16. (1) In den Schutzstreifen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik können auf den für den öffentlichen Verkehr festgelegten Straßen und Wegen ohne Passierschein einreisen:

a) Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

b) Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

c) Mitarbeiter der Abteilung für Sicherheitsfragen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (Muster 13)

d) Mitglieder der Bezirks- und Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für ihren jeweiligen Bereich

e) Mitarbeiter der Abteilung für Sicherheitsfragen der Bezirksleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Mitarbeiter für Sicherheitsfragen der Kreisleitungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (Muster 14 und 15).

Die Ausweise Muster 13, 14 und 15 sind auf der rechten inneren Ausweiseite durch einen roten Kreis gekennzeichnet.

(2) Für Einsatzkräfte des Ministeriums des Innern berechtigt anstelle eines Passierscheines der Dienstauftrag zum Betreten und Befahren des Schutzstreifens.

(3) Die Ein- und Ausreise kann auch während der Sperrzeit erfolgen.

III. Überschreiten der Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland und zu WESTBERLIN zur Unterhaltung der Gleisanlagen und technischen Einrichtungen

17. (1) Die Unterhaltung der Bahnanlagen und anderen technischen Einrichtungen durch die Deutsche Reichsbahn bzw. die Deutsche Bundesbahn hat grundsätzlich nur bis zum Verlauf der Staatsgrenze zu erfolgen.

(2) Die Durchführung von Arbeiten im Grenzstreckenabschnitt der Grenzübergangsstellen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigungen erteilt der Kommandeur des Grenzregimentes. Die zu Arbeiten im Schutzstreifen bzw. im Grenzgebiet eingesetzten Personen müssen im Besitz der dafür vorgeschriebenen Dokumente sein.

(3) Arbeiten an der Grenzstrecke größeren Umfanges, die einen gleichzeitigen Einsatz von Kräften und Technik der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Bundesbahn in ihren Instandhaltungsbereichen bis an die Staatsgrenze erfordern bzw. wenn bei den Arbeiten von der BRD Spezialkräfte bewaffneter Organe zum Einsatz gelangen, genehmigt der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Ist das Überschreiten bzw. Überfahren der Staatsgrenze der DDR nur in geringer Tiefe durch Kräfte und Technik der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Bundesbahn im Rahmen planmäßiger Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie bei nichtvorhersehbaren

Arbeiten zur Störungsbeseitigung im eigenen Instandhaltungsbereich durch einzelne Beschäftigte und einzelne Baumaschinen beim Komplexeinsatz und zur Aufstellung zeitweiliger Signale erforderlich, erteilt der Kommandeur des Grenzkommandos die Genehmigung auf Antrag des Präsidenten der Reichsbahndirektion.

Der Kommandeur des Grenzregimentes hat das Recht, die Arbeiten bei besonderen Vorkommnissen an der Staatsgrenze zeitweilig zu unterbrechen.

18. (1) Auf nachstehend genannten Grenzstrecken sind Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn berechtigt, die Staatsgrenze der DDR zur Durchführung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten bzw. zur Erfüllung anderer dienstlicher Aufgaben zu überschreiten:
- a) Grenzstrecke HERRNBURG-LÜBECK
Instandhaltung des Vorsignals des Bahnhofes HERRNBURG auf dem Territorium der BRD (km 6,367).
Die Staatsgrenze verläuft in km 6,912.
 - b) Grenzstrecke OEBISFELDE-VORSFELDE
Instandhaltung der Vorsignalbaken des Bahnhofes OEBISFELDE auf dem Territorium der BRD.
Die Staatsgrenze verläuft in km 168,938.
 - c) Grenzstrecke MARIENBORN-HELMSTEDT
Instandhaltung der Vorsignalbaken der Abzweigstelle HARBKE auf dem Territorium der BRD.
Die Staatsgrenze verläuft in km 14,850.
 - d) Grenzstrecke ELLRICH-WALKENRIED
Instandhaltung des Vorsignals des Bahnhofes ELLRICH auf dem Territorium der BRD (km 141,495).
Die Staatsgrenze verläuft in km 142,045.

e) Grenzstrecke WARTHA-WOMMEN (BRD)-NEUSTÄDT

Unterhaltung der Gleisanlagen und technischen Einrichtungen sowie Erfüllung anderer dienstlicher Aufgaben auf dem Territorium der BRD.

Die Staatsgrenze verläuft bei WARTHA in km 176,706 und bei NEUSTÄDT in km 183,825.

f) Grenzstrecke PROBSTZELLA-LUDWIGSTADT

Instandhaltung der Vorsignalbaken des Bahnhofes PROBSTZELLA und der Fahrleitungsanlagen bis km 52,7 (Kilometrierung der Deutschen Bundesbahn).

Die Staatsgrenze verläuft in km 166,665 (Kilometrierung der Deutschen Reichsbahn).

(2) Das Überschreiten der Staatsgrenze auf der Streckenführung genehmigt auf Antrag der zuständigen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn der Kommandeur des Grenzregimentes. Die Genehmigung ist von der Lage an der Staatsgrenze abhängig zu machen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Überschreiten der Staatsgrenze auf der Streckenführung sind zu gewährleisten.

(3) Beim Überschreiten der Staatsgrenze auf der Streckenführung haben sich die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn mit dem Dienstausweis (Muster 6), auf der Grenzstrecke WARTHA-WOMMEN (BRD)-NEUSTÄDT außerdem mit dem Sonderausweis der Deutschen Reichsbahn (Muster 7) auszuweisen. Der Dienstausweis berechtigt zum Passieren des Schutzstreifens auf der Streckenführung.

19. (1) Angehörige der Deutschen Bundesbahn können die Staatsgrenze zur Durchführung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten auf folgenden Streckenführungen überschreiten:

a) Grenzstrecke SCHWANHEIDE-BÜCHEN

Zur Unterhaltung des Wasserdurchlasses auf Höhe der Staatsgrenze und der Bahnanlagen auf dem Territorium der DDR in einer Tiefe von 5 m. Die Staatsgrenze verläuft in km 236,475, Instandhaltungsgrenze in km 236,470.

b) Grenzstrecke OEBISFELDE-VORSFELDE

Zur Unterhaltung der Aller-Brücke auf Höhe der Staatsgrenze und der Bahnanlagen auf dem Territorium der DDR in einer Tiefe von 28 m.

Die Staatsgrenze verläuft in km 168,938, Instandhaltungsgrenze in km 168,910.

c) Grenzstrecke GERSTUNGEN-BEBRA

Zur Unterhaltung des Grenzstreckenabschnittes vom Verlauf der Staatsgrenze in km 196,245 bis km 197,962, Abschnitt GROSSENSEE, auf dem Territorium der DDR.

(2) Die Genehmigung zum Überschreiten der Staatsgrenze durch Angehörige der Deutschen Bundesbahn erteilt der Kommandeur des Grenzkommandos auf Antrag der Reichsbahndirektion.

Der Antrag muß die Art der auszuführenden Arbeiten, den Ort und die Zeit für die Durchführung beinhalten.

In einer Liste müssen die Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn mit Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und derzeitig ausgeübte Tätigkeit aufgeführt sein.

(3) Die Genehmigung ist in der Regel für ein Quartal, für den Streckenabschnitt GROSSENSEE halbjährlich zu erteilen. Vor dem Überschreiten der Staatsgrenze wird durch die Deutsche Reichsbahn über den Kommandanten der Grenzübergangsstelle die Zustimmung des Kommandeurs des Grenzbataillons eingeholt.

(4) Auf dem Streckenabschnitt GROSSBURSCHLA der Grenzstrecke zwischen den Bahnhöfen SCHWEBDA und HELDRA (BRD) wird die Unterhaltung der Gleisanlagen und technischen Einrichtungen durch die Deutsche Bundesbahn ohne Genehmigung der Grenztruppen durchgeführt. Die zuständige Reichsbahndirektion informiert das Grenzkommando über den Zeitraum aller Instandhaltungsarbeiten und die Anzahl der zum Einsatz gelangenden Arbeitskräfte seitens der Deutschen Bundesbahn.

- 14a -

20. (1) Zum Überschreiten der Staatsgrenze zu WESTBERLIN durch Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn auf den Grenzstrecken zur Kontrolle, Wartung und Unterhaltung der Fernmelde-, Bahnanlagen und technischen Einrichtungen erteilt der Kommandeur des Grenzkommandos MITTE die Genehmigung.
- (2) Die Durchführung von Arbeiten auf dem Streckenabschnitt KOHLHASENBRÜCK-STEINSTÜCKEN genehmigt auf Antrag der Reichsbahndirektion BERLIN der Kommandeur des Grenzkommandos MITTE.
- (3) Die Überführungsfahrten von Güterzügen zwischen den Bahnhöfen BERLIN-TREPTOWER-Güterbahnhof und BERLIN-GÖRLITZER-Bahnhof sind durch das Grenzkommando MITTE zu gewährleisten.
21. (1) Auf den Grenzstrecken sind für Züge keine Halte geplant. Kommt es dennoch zu einem unvorhergesehenen Halt eines Zuges, so sind sofort Maßnahmen zur Sicherung des Zuges einzuleiten. Dem Zugführer der Eisenbahn ist zu gestatten, die nächstliegende Fernsprechstelle auf der Streckenführung aufzusuchen.
- (2) Bahnbetriebsunfälle und andere außergewöhnliche Vorkommnisse der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Bundesbahn im Schutzstreifen untersuchen die dafür zuständigen Organe der DDR.
Die Grenztruppen beteiligen sich nur an diesen Untersuchungen, wenn gegen die Grenzordnung verstoßen wurde.
- (3) Für die Teilnahme von Vertretern der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Bundesbahn an der Untersuchung von Bahnbetriebsunfällen auf dem Territorium der BRD bzw. der DDR, sofern das Überschreiten der Staatsgrenze auf den

BStU

000059

- 14b -

Grenzstrecken erfolgt und für das Überschreiten bzw. Überfahren der Staatsgrenze durch Kräfte und Technik der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Bundesbahn zur Hilfeleistung bei der Beseitigung von Unfallfolgen auf den Grenzstrecken (z.B. Abziehen von Zugteilen), ist die Genehmigung des Ministers für Nationale Verteidigung einzuholen.

IV. Ordnung an und auf Grenzgewässern im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland und zu WESTBERLIN

22. Die Zustimmung zum Fischen in Grenzgewässern, in denen die Staatsgrenze verläuft, erteilt der Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos.
Die Zustimmung ist von der Stellungnahme der zuständigen Organe des Ministeriums für Staatssicherheit und der Deutschen Volkspolizei abhängig zu machen.
23. (1) Genehmigungen für das Angeln in Grenzgewässern, in denen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland verläuft, erteilt der Kommandeur des zuständigen Grenzregiments.
Die Genehmigung ist nur für Bürger, die im Schutzstreifen wohnen und aktiv die Grenzsicherungsmaßnahmen unterstützen, zu erteilen.
Die Genehmigungen sind zeitlich und örtlich zu begrenzen.
- (2) Das Angeln darf nur vom Ufer aus erfolgen und ist mindestens durch zwei dazu Berechtigte gemeinsam durchzuführen.
- (3) Die An- und Abmeldung erfolgt bei der zuständigen Grenzkompagnie.
24. (1) Genehmigungen zum Baden in Grenzgewässern, in denen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland verläuft, erteilt der Kommandeur des zuständigen Grenzregiments.
Die Genehmigung ist auf Bürger, die im Schutzstreifen wohnen, zu beschränken und zeitlich zu befristen.

(2) Die dafür vorgesehenen Abschnitte sind durch die zuständigen örtlichen Organe zu begrenzen und mit den erforderlichen Hinweisschildern zu versehen.

25. Für Gewässer innerhalb des Schutzstreifens, die die Staatsgrenze nicht berühren, erteilt der Kompaniechef der zuständigen Grenzkompanie die Genehmigung zum Angeln und Baden.

26. (1) Unterhaltungs- und Überprüfungsarbeiten der Organe der Wasserstraßenverwaltungen in Grenzgewässern an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland und zu WESTBERLIN, in denen die Staatsgrenze verläuft, werden auf Antrag durch den Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos für die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang genehmigt, wenn dabei die Staatsgrenze nicht überschritten wird.

(2) Auf der ELBE sind für die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durch den Kommandeur des zuständigen Grenzregiments Liegeplätze für die Arbeitstechnik und Wasserfahrzeuge festzulegen. Bei Arbeitsunterbrechungen von mehr als 24 Stunden sind die Arbeitstechnik und Wasserfahrzeuge in die festgelegten Häfen zu überführen.

27. (1) Das Überfahren der Staatsgrenze mit Wasserfahrzeugen auf

- dem Grenzstreckenabschnitt der ELBE
- den Grenzgewässern im Bezirk POTSDAM
- dem Abschnitt ELSENBRÜCKE bis SCHILLINGBRÜCKE und
- dem Abschnitt HUMBOLDT-HAFEN bis KIELER BRÜCKE

durch die dafür zuständigen Strommeister zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben hat nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu erfolgen. Die Genehmigung erteilt der Kommandeur des zuständigen Grenzregiments.

(2) Mitarbeitern der Dienststellen und Betriebe der Hauptverwaltung Wasserstraßen und Binnenschifffahrt ist durch den Kommandeur des zuständigen Grenzregiments die Genehmigung zur Durchführung von Kontrollaufgaben sowie Aufgaben der Strom- und Schifffahrtsaufsicht nur dann zu erteilen, wenn sie im Besitz von Grenzübertrittsdokumenten oder eines Passierscheines sind.

28. Sondergenehmigungen für den Grenzübertritt zur Durchführung von unaufschiebbaren Aufgaben zur Beseitigung von Notständen (Havarien, Katastrophen u.ä.) durch das Wasserstraßenhauptamt BERLIN auf den in WESTBERLIN liegenden Binnenwasserstraßen während der Nachtzeit erteilt der Kommandeur des Grenzkommandos MITTE.
Die Erteilung der Sondergenehmigung ist vom Besitz gültiger Grenzübertrittsdokumente abhängig zu machen.

29. (1) Auf den Grenzgewässern der

- ELBE und

- SPREE, im Abschnitt ELSENBRÜCKE bis SCHILLINGBRÜCKE,

ist das Befahren durch Wasserfahrzeuge der Deutschen Binnenreederei für den Güterumschlag in Häfen der DDR von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zugelassen.

(2) Auf dem Grenzgewässer KIELER BRÜCKE bis MARSCHALLBRÜCKE ist das Befahren durch Wasserfahrzeuge der Deutschen Binnenreederei von Sonnenaufgang bis 23.00 Uhr gestattet.

V. Ordnung in den Territorialgewässern bzw. in den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone

30. Für das Befahren der Gewässer der DDR mit Wasserfahrzeugen gemäß § 40, Absatz (1) der Grenzordnung gelten für Personen an Bord dieser Wasserfahrzeuge folgende Dokumente
- a) Genehmigung (Muster 8) oder Besatzungslisten für Besatzungen der Wasserfahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes
 - b) Seefahrtsbuch der DDR mit Sichtvermerk oder eine Berechtigung (Muster 9)
- innerhalb der Territorialgewässer bzw. der inneren Seegewässer außerhalb der Grenzzone.
31. Die unter Ziffer 30, Absatz b), genannten Dokumente berechtigen auch in der Nachtzeit zum Befahren der Gewässer der DDR und zum Überschreiten der Seegrenze.
32. Für das Personal von Fahrzeugen der technischen Flotte und der "Weißen Flotte", einschließlich des Personals der MITROPA, berechtigen zum Befahren der Gewässer der DDR außerhalb der Grenzzone Genehmigungen der Leiter der Organe bzw. Betriebe, die mit dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, abgestimmt wurden. (Muster 19)
33. Von den verantwortlichen Leitern der Betriebe bzw. staatlichen Institutionen sind durch den Kommandeur des zuständigen Grenzbataillons geeignete Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen zu fordern, die eine unbefugte Benutzung von Wasserfahrzeugen ausschließen.

34. Für Angehörige der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung der DDR an Bord von Dienstfahrzeugen berechtigt zum Befahren der inneren Seegewässer außerhalb des Bereiches der Grenzzone und der Territorialgewässer der Dienst-/Fahrauftrag.
35. In Seenot geratene Wasserfahrzeuge, die in die für den Notaufenthalt festgelegten Seegebiete an der offenen Küste einlaufen, sind zu überwachen.

VI. Wildabschuß im Schutzstreifen

36. (1) Der Schutzstreifen ist nicht Bestandteil der Jagdgebietsfläche der Deutschen Demokratischen Republik. Der Wildabschuß im Schutzstreifen ist im Interesse der Grenzsicherung und zur Verhinderung von Wildschäden durchzuführen.

(2) Der Wildabschuß im Schutzstreifen ist unter Berücksichtigung der Lage an der Staatsgrenze durch Angehörige der Grenztruppen, die im Besitz einer Jagderlaubnis sind, durchzuführen.

Der Wildabschuß ist durch mindestens einen Jagdberechtigten und einen Begleiter gemeinsam durchzuführen.

(3) Der Wildabschuß zwischen der Staatsgrenze und den Pioniersperren ist untersagt.

Treib- und Drückjagden innerhalb des Grenzgebietes sind nur aus Richtung Staatsgrenze in Richtung Hinterland gestattet.

(4) Das Aufstellen von Jagdeinrichtungen (z.B. Kanzeln, Leitersitze) im Schutzstreifen ist nicht gestattet.

37. (1) Der Wildabschuß im Schutzstreifen ist durch den Kommandeur des Grenzregiments zu befehlen. Der Kompaniechef der zuständigen Grenzkompanie ist mindestens 24 Stunden vor Beginn über Abschnitt, Zeit und Teilnehmer zu informieren.
- (2) Die Jagdberechtigten haben sich vor Beginn und nach Beendigung des Wildabschusses beim Kompaniechef der zuständigen Grenzkompanie zu melden.
38. (1) Die zum Wildabschuß im Schutzstreifen eingesetzten Angehörigen der Grenztruppen sind im Bereich der Grenzregimenter in Jagdgesellschaften der Nationalen Volksarmee zu organisieren.
- (2) Die Zusammensetzung der Jagdgesellschaften bedarf der Bestätigung des Kommandeurs des Grenzregiments.
39. Leitende Funktionäre des Partei- und Staatsapparates können am Wildabschuß im Schutzstreifen teilnehmen. Der dazu berechtigte Personenkreis ist durch die Kommandeure der Grenzkommandos den Kommandeuren der zuständigen Grenzregimenter schriftlich bekanntzugeben.
40. Freiwillige Helfer der Grenztruppen, die im Besitz der Jagderlaubnis sind, können nach Zustimmung des Kommandeurs des Grenzregiments am Wildabschuß der Jagdgesellschaft des Grenzregiments im Schutzstreifen teilnehmen.
41. (1) Angehörige von Jagdgesellschaften der Nationalen Volksarmee, die ihren Wohnsitz im Grenzgebiet haben und Eigentümer einer persönlichen Jagdwaffe sind, können ihre Jagdwaffe und die dazugehörige Munition zu Hause aufbewahren, wenn
- a) die Jagdwaffe in einem Stahlblechbehältnis und

- 21 -

b) die Jagdmunition in einem von der Jagdwaffe getrennten Behältnis

aufbewahrt werden.

Die Behältnisse müssen mit einem Sicherheitsschloß versehen sein.

(2) Bei längerer Abwesenheit vom Wohnort (Dienstreise, Urlaub u.ä.) ist die persönliche Jagdwaffe mit Zustimmung des Kommandeurs des Grenzregiments in der Waffenkammer der Dienststelle einzulagern.

VII. Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftlich wichtige Arbeiten im Schutzstreifen

42. (1) Feld-, Wald und andere volkswirtschaftlich wichtige Arbeiten im Schutzstreifen unterliegen der Anmeldepflicht und der Genehmigung.

(2) Der Kompaniechef der zuständigen Grenzkompanie (Grenzkommando MITTE, Kommandeur Grenzregiment) hat zu veranlassen, daß die zur Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen vorgesehenen Mitglieder der Arbeitsbrigaden durch die Betriebsleiter, Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktions- und Kooperationsgenossenschaften listenmäßig (getrennt nach Bewohner des Grenzgebietes und Personen, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen) erfaßt werden.

Die Listen sind dem Kompaniechef (Grenzkommando MITTE, Kommandeur des Grenzregiments) jeweils bis zum

a) 02. Mai - für die Zeit vom 01. Juni bis 30. November und

b) 01. November - für die Zeit vom 01. Dezember bis 31. Mai

vorzulegen.

- 22 -

(3) Der gemeldete Personenkreis ist für die Zeitdauer eines halben Jahres nach Zustimmung des zuständigen Volkspolizeikreisamtes und der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit durch den Kompaniechef der Grenzkompanie (Grenzkommando MITTE, Kommandeur Grenzregiment) zu bestätigen.

Kurzfristig erforderlich werdende Veränderungen können in gegenseitiger Absprache vorgenommen werden. Der Einsatz von nichtbestätigten Arbeitskräften im Schutzstreifen ist nicht zuzulassen.

(4) Genehmigungen für Arbeiten im Schutzstreifen durch Einzelpersonen erteilt auf Antrag der Kompaniechef der Grenzkompanie nach Zustimmung der zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit und der Deutschen Volkspolizei.

(5) Die Durchführung der Arbeiten mit Angaben über Arbeitszeit, Arbeitsbrigade, Arbeitsabschnitt und Arbeitstechnik ist mindestens 48 Stunden vor Beginn durch die zuständigen Betriebsleiter zu melden und vom Kompaniechef der zuständigen Grenzkompanie (Grenzkommando MITTE, Kommandeur Grenzregiment) bis 12 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu genehmigen.

Die Meldung der Arbeiten kann für einen Zeitraum bis zu 10 Tagen erfolgen. In diesen Fällen ist der tägliche Arbeitseinsatz zu präzisieren.

(6) Bei Auftreten einer besonderen Lage sind die genehmigten Arbeiten durch den Kompaniechef der zuständigen Grenzkompanie (Grenzkommando MITTE, Kommandeur Grenzregiment) kurzfristig einstellen zu lassen.

(7) Die im Schutzstreifen befindlichen Feld- und Waldfluren sind in Arbeitsabschnitte einschließlich der dazu gehörenden An- und Abfahrtswege einzuteilen, auf deren Grundlage das Genehmigungsverfahren zu organisieren ist.

43. (1) Bei der Einreise in den Schutzstreifen zur Durchführung der Feld- und Waldarbeiten durch Bürger
- die Bewohner der Sperrzone sind
 - die an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu WESTBERLIN außerhalb des Grenzgebietes wohnen und dem unter Ziffer 42 festgelegten Genehmigungsverfahren unterliegen, ist kein Passierschein zu fordern.
- (2) An der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland hat der Kompaniechef der Grenzkompagnie die an den Zugängen zum Grenzgebiet eingesetzten Kräfte der Deutschen Volkspolizei bzw. Abschnittsbevollmächtigten über erteilte Genehmigungen zur Durchführung von Feld- und Waldarbeiten im Schutzstreifen für Personen, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und bestätigten Arbeitsbrigaden angehören, vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
44. Arbeiten zwischen der Staatsgrenze und den Pioniersperren sind vom Betriebsleiter 10 Tage vor Beginn beim Kommandeur des Grenzregiments schriftlich zu beantragen. Für die Zeit der Durchführung der Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch den Kommandeur persönlich festzulegen.
45. (1) Die zur Durchführung der genehmigten Arbeiten im Schutzstreifen eingesetzten Personen, Fahrzeuge und Arbeitstechnik sind durch Kräfte und Mittel der Grenztruppen unter Kontrolle zu halten.
- (2) Abgestellte Kraftfahrzeuge, Zugmittel und andere schwere Technik sind durch die Grenztruppen auf den festgelegten Abstellplätzen hinsichtlich der Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Benutzung zu überprüfen.

VIII. Publizistische Arbeiten im Schutzstreifen und in Fährhäfen an der Küste

46. (1) Film-, Fernseh-, Fotoaufnahmen und Rundfunkreportagen im Schutzstreifen, in den Grenzübergangsstellen zur Bundesrepublik Deutschland und zu WESTBERLIN, in den Fährhäfen sowie über militärische Objekte, Grenzsicherungsanlagen und den Dienst der bewaffneten Kräfte sind durch die Grenztruppen nur zuzulassen, wenn ein Berechtigungsschein (Muster 10), ausgestellt durch den Leiter der Presseabteilung des Ministeriums für Nationale Verteidigung, vorgelegt wird.
- (2) Der Berechtigungsschein gilt nur in Verbindung mit einem Dienstauftrag für Angehörige der bewaffneten Kräfte bzw. einem Passierschein für Angehörige ziviler Organe.
- (3) Der Passierschein muß folgenden Vermerk tragen: "Gilt nur in Verbindung mit dem Berechtigungsschein der Presseabteilung des Ministeriums für Nationale Verteidigung".
- (4) Berechtigungsscheine entfallen für Besuchergruppen und Delegationen, die vom Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates über die Stadtkommandantur der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, BERLIN, zum Besuch des Brandenburger Tores angemeldet werden.
47. In begründeten Fällen wird die Genehmigung durch den Leiter der Presseabteilung fernmündlich dem Kommando der Grenztruppen bzw. dem Kommando der Volksmarine mitgeteilt. Die Weisungen sind in den Grenzkompanien bzw. Grenzübergangsstellen aktenkundig zu machen.

- 25 -

48. Wissenschaftlichen Institutionen, deren Aufgabenbereich sich auf den Schutzstreifen erstreckt, kann das Filmen und Fotografieren für wissenschaftliche Zwecke gestattet werden, wenn dabei keine militärischen Objekte und Sicherungseinrichtungen aufgenommen werden können.
Die Genehmigung erteilt der Chef der 6. Grenzbrigade Küste bzw. der Kommandeur des zuständigen Grenzregiments.

IX. Betreten und Befahren des Grenzgebietes durch Angehörige der Nationalen Volksarmee

49. Das Betreten und Befahren des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland und zu WESTBERLIN sowie des Schutzstreifens an der Küste ist für alle Armeeingehörige und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, mit Ausnahme der in der Linie eingesetzten Grenztruppen im jeweiligen Dienstbereich, ohne Sondergenehmigung verboten.
50. Zum Aufenthalt, Betreten und Befahren des Schutzstreifens berechtigen, außer dem Registriervermerk (Ziffer 8, Absatz (1) a) im Wehrdienstausweis,
- (1) der Ausweis zur Legitimation eines bestimmten Kreises von Angehörigen der Nationalen Volksarmee
 - (2) der Dienstauftrag für Angehörige und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee mit zusätzlichem Vermerk für das Betreten und Befahren der Sperrzone bzw. des Schutzstreifens

(3) der Urlaubsschein mit zusätzlichem Vermerk der erfolgten Belehrung über die Meldepflicht und das Verhalten in der Sperrzone bzw. im Schutzstreifen

(4) die Sonderberechtigung, unterzeichnet durch den Chef der Grenztruppen (Muster 11)

51. Der Ausweis zur Legitimation berechtigt zum Betreten des Schutzstreifens und der Grenzübergangsstellen, wenn die Berechtigung dazu im Ausweis eingetragen ist. Der Aufenthalt im Schutzstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Begleitung durch Angehörige der Grenztruppen sowie die Unterlassung der Kontrolle der in Begleitung befindlichen Personen und mitgeführten Kraftfahrzeugen muß im Ausweis vermerkt sein.
52. (1) Dienstaufträge für Armeeingehörige und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee zum Betreten des Schutzstreifens haben nur Gültigkeit, wenn sie unterschrieben sind durch
- a) einen Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung
 - b) den Chef der Grenztruppen bzw. einen seiner Stellvertreter
 - c) die Chefs bzw. Chefs der Stäbe der Teile der Nationalen Volksarmee und Militärbezirke
 - d) den Militäroberstaatsanwalt
 - e) die Kommandeure bzw. Stabschefs der Verbände, Truppenteile und Einheiten der Grenztruppen für Angehörige ihres Dienstbereiches im zuständigen Grenzabschnitt.

(2) Die Grenzabschnitte bzw. Grenzübergangsstellen, die in Erfüllung des dienstlichen Auftrages betreten werden, müssen im Dienstauftrag vermerkt sein.

(3) Den Angehörigen der für die Grenztruppen zuständigen Unterkunftsabteilungen und technischen Überprüfungsstellen sind durch die Kommandeure der Grenzregimenter auf der Grundlage ihrer Dienstaufträge örtlich und zeitlich begrenzte Dienstaufträge zur Erfüllung von Aufgaben in den Objekten der Grenztruppen im Schutzstreifen auszustellen.

53. (1) Angehörige der Nationalen Volksarmee und ihre Familienangehörigen, die zu einem im Grenzgebiet liegenden Erholungsheim der NVA reisen, haben sich mit einem Urlaubsscheck (Muster 12) oder einer Einweisung, mit zusätzlichem Vermerk zum Betreten der Sperrzone, auszuweisen.

(2) Bei der Einweisung in ein im Grenzgebiet liegendes Genesungsheim der NVA ist ein Dienstauftrag mit zusätzlichem Vermerk zum Betreten der Sperrzone erforderlich. Familienangehörige müssen im Besitz einer Einweisung sein.

(3) Familienangehörige sind von der Passierscheinplicht zur Einreise in das Grenzgebiet befreit, wenn sie im Besitz der unter Absatz (1) und (2) aufgeführten Dokumente sind.

(4) Unterschriftsberechtigt für den Urlaubsscheck, die Einweisung bzw. den Dienstauftrag sind nur die Vorgesetzten mit der Dienststellung Kommandeur des Truppenteils an aufwärts und Gleichgestellte sowie der Leiter des Erholungswesens der Nationalen Volksarmee und die Leiter der Lazarette.

(5) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, sind prinzipiell nicht in die im Grenzgebiet befindlichen Erholungs- und Genesungsheime der Nationalen Volksarmee einzuweisen.

54. (1) Alle Armeeinghörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee haben sich zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben im Schutzstreifen bei der zuständigen Grenzkompanie zu melden. Sie sind im Schutzstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften und der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen und Wege durch einen Angehörigen der Grenzkompanie zu begleiten.

(2) Armeeinghörige, die im Schutzstreifen wohnhaft sind sowie Urlauber und Ausgänger der im Schutzstreifen stationierten Dienststellen der Nationalen Volksarmee haben außerhalb geschlossener Ortschaften nur die für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen und Wege zu benutzen.

55. (1) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland und zu WESTBERLIN stationiert und nach der Meldeordnung mit Haupt- oder Nebenwohnung nicht am Dienstort gemeldet sind, können von Familienangehörigen mit Genehmigung des Kommandeurs des Grenzregiments besucht werden.

(2) Für den Empfang eines Passierscheines durch den Antragsteller bei dem für die Dienststelle der Grenztruppen zuständigen Volkspolizeikreisamt des Grenzkreises ist dem Antragsteller eine Bescheinigung mit folgendem Inhalt auszustellen:

- Name des Besuchers, für den durch den Armeeinghörigen der Aufenthalt beantragt wurde

- 29-

- Zeit des Aufenthaltes

- Aufenthaltsort und Kreis.

Diese Bescheinigung ist durch den Kommandeur
des Grenzregiments zu unterschreiben.

X. Verhalten von Angehörigen der Grenztruppen der DDR bei der Durchführung des Grenzdienstes gegenüber Personen, die Immunitäten und Privilegien besitzen

56. (1) Personen von Vertretungen anderer Staaten und von internationalen Organisationen in der DDR, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR ausgestellten Ausweis (Muster 16 - 18) oder einen Registriervermerk der Protokollabteilung des MFAA der DDR im Pass eines anderen Staates bzw. im LAISSEZ-PASSER (Muster 18 a) besitzen, genießen nach den völkerrechtlichen Bestimmungen Immunitäten und Privilegien (nachstehend bevorrechtete Personen genannt).

(2) Die Angehörigen der Grenztruppen der DDR haben bei der Durchführung des Grenzdienstes gegenüber bevorrechteten Personen höflich und korrekt aufzutreten und deren Immunitäten zu achten. Sie haben sich strikt an die nachstehenden Festlegungen zu halten.

(3) Soweit erforderlich und möglich, haben die Angehörigen der Grenztruppen der DDR bevorrechteten Personen Hilfe zu gewähren, ohne daß die Durchführung des Grenzdienstes gefährdet wird.

57. (1) Bevorrechtete Personen haben sich für den Aufenthalt im Schutzstreifen an der Staatsgrenze der DDR mit einem Passierschein (Muster 5) und dem vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR ausgestellten Ausweis bzw. dem erteilten Registriervermerk auszuweisen.

(2) Bei Kontrollen an den Zugängen zum Schutzstreifen ist zu überprüfen:

- a) die zeitliche und örtliche Gültigkeit des Passierscheines;
- b) die Übereinstimmung der Eintragungen zur Person im Passierschein mit denen im Ausweis bzw. im Pass.

(3) Bevorrechtete Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Passierscheines sind, ist das Betreten und Befahren des Schutzstreifens zu verweigern.

58. (1) Werden bevorrechtete Personen im Schutzstreifen ohne Berechtigung zum Aufenthalt angetroffen, sind sie zum sofortigen Verlassen des Grenzgebietes aufzufordern. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist ihre Weiterfahrt zu verhindern.

Die Beförderungsmittel der bevorrechteten Personen genießen Immunität vor jeder Durchsuchung und Beschlagnahme.

Bei Kontrollen sind bevorrechtete Personen nicht aufzufordern, das Kfz. zu verlassen.

(2) Befinden sich in Begleitung von bevorrechtigten Personen nichtbevorrechtete Personen, die sich nicht mit einer gültigen Genehmigung für den Schutzstreifen ausweisen können, sind diese Personen aufzufordern, das Kraftfahrzeug zu verlassen. Bei einer Verweigerung ist nach Hinweis auf das rechtswidrige Verhalten die Weiterfahrt nicht zu gestatten und das Kraftfahrzeug nach Möglichkeit bis zur hinteren Begrenzung des Grenzgebietes zu begleiten.

- 32 -

Ein gewaltsames Entfernen von Personen aus Diplomatenfahrzeugen ist nicht statthaft.

Nach Verlassen des Kfz. ist gegenüber nichtbevorrechteten Personen entsprechend den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu handeln.

59. (1) Beruft sich eine bevorrechtete Person auf seine Immunität, ohne der Legitimationspflicht nachzukommen, und kann an Ort und Stelle nicht anderweitig zweifelsfrei festgestellt werden, daß diese Person Immunität genießt, so erfolgt ihre Behandlung nach den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

(2) Bei einer unumgänglichen notwendigen Zuführung zur Feststellung der Personalien ist eine sofortige Klärung durch den Kommandeur des Truppenteils in Zusammenarbeit mit der Deutschen Volkspolizei herbeizuführen. Zur Beaufsichtigung der Personen sind Offiziere zu befehlen.

60. (1) Bei schweren Verstößen gegen die Rechtsvorschriften der DDR im Schutzstreifen sind auf der Grundlage der militärischen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die den gegenwärtigen Gefahrenzustand beseitigen und die Fortsetzung der rechtswidrigen Handlung wirksam unterbinden.

Als erforderliche Maßnahmen sind anzusehen:

- a) Hinweise und Aufforderungen, das rechtswidrige Verhalten zu unterlassen,

- b) die Verwahrung von Beförderungsmitteln und anderen Gegenständen, durch die der gegenwärtige Gefahrenzustand hervorgerufen wird oder die bei der Durchführung eines Verbrechens Verwendung finden,
 - c) die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln, soweit und solange es zur Abwehr von Gewalttätigkeiten oder zur Unterbindung anderer schwerer Verstöße erforderlich ist.
- (2) Ein schwerer Verstoß liegt vor, wenn bevorrrechtete Personen
- a) Voraussetzungen oder Bedingungen für Grenzverletzungen nachweisbar geschaffen haben,
 - b) zur Ausführung von Grenzverletzungen übergegangen sind bzw. diese vollendeten,
 - c) anderen Personen zur Grenzverletzung Beihilfe leisten,
 - d) eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Angehörigen der Grenztruppen der DDR oder anderer Personen herbeiführen,
 - e) Angriffe auf Anlagen, bewaffnete Organe oder andere staatliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Objekte führen oder
 - f) bei der Begehung eines Verbrechens angetroffen werden.

(3) Die Anwendung der Schußwaffe gegenüber bevorrechteten Personen ist nicht statthaft.

(4) Diplomatisches Kuriergepäck, welches äußerlich als solches gekennzeichnet ist, darf weder geöffnet noch in Verwahrung genommen werden.

61. (1) Über alle Vorkommnisse mit bevorrechteten Personen sind Sofortmeldungen abzusetzen.

Als Personalien sind anzugeben:

- Name, Vorname;
- Art des Ausweises bzw. Passes;
- Ausweis-Nr. und mit Bindestrich angefügte Kennnummer;
- Text des Registriervermerks im Pass;
- Angehöriger welcher Vertretung;
- Diplomatischer Rang bzw. konsularischer Rang oder Funktion;
- Kennzeichen des benutzten Kraftfahrzeuges.

(2) Durch den operativen Diensthabenden des Ministeriums für Nationale Verteidigung ist die Protokollabteilung des MfAA über alle Vorkommnisse mit bevorrechteten Personen sowie über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

XI. Schlußbestimmungen

62. (1) Diese Durchführungsanordnung tritt mit Wirkung vom 01. 09. 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft und sind zu vernichten:

- a) die 1. Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale Verteidigung zur Grenzordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Januar 1966
(AMBl, Teil III, Nr. 4/66, VVS A 47 004)
- b) die 2. Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale Verteidigung zur Grenzordnung in den Grenzgebieten der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Januar 1966
(AMBl, Teil III, Nr. 5/66, VVS A 47 005)
- c) die 1. Änderung zur 1. Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale Verteidigung zur Grenzordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Januar 1966
(AMBl, Teil III, Nr. 39/66, VVS A 47 039)

- d) die 3. Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale Verteidigung zur Grenzordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1967 (AMBI, Teil I, Nr. 11/67)
- e) die Änderung der 2. Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale Verteidigung zur Grenzordnung in den Grenzgebieten der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Januar 1966 (AMBI, Teil III, Nr. 10/68, VVS A 47 076)
- f) die Anordnung des Ministers für Nationale Verteidigung über die Erhöhung der Sicherheit und Ordnung auf den Grenzstreckenabschnitten der Deutschen Reichsbahn im Schutzstreifen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westdeutschland vom 04. Januar 1969 (AMBI, Teil III, Nr. 3/69, VVS A 47 004)
- g) die Gemeinsame Anweisung des Ministers für Nationale Verteidigung und des Ministers des Innern über die Durchsetzung der Grenzordnung an der Staatsgrenze der DDR zur CSSR vom 11. Juni 1966.

63. Mit der Klärung aller technisch-organisatorischen Fragen, die sich aus den Festlegungen des Abschnittes VI ergeben, wird der Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Rückwärtigen Dienste beauftragt.

64.

~~58.~~ Diese Durchführungsanordnung ist im Kommando der Grenztruppen und im Kommando der Volksmarine bis an die Grenzkompanien und in den Teilstreitkräften auszugsweise bis an die Truppenteile und Gleichgestellten zu verteilen.

Berlin, den 15. 06. 1972



Hoffmann
Armeegeneral

Schutzstreifen
Betreten und Befahren
verboten

Staatsgrenze der DDR zur
BRD und an der Küste west-
lich STEINBECK

Markierung des Verlaufes
des Schutzstreifens

Schutzstreifen
Betreten und Befahren
nur mit Sondergenehmigung
gestattet

Markierung der für den Ver-
kehr freigegebenen Zufahrts-
straßen und -wege

Grenzgebiet
Frontier Area Région frontière Пограничная зона
Betreten und Befahren verboten.
Passage not allowed.
Défense de passage.
Вход и въезд воспрещаются.

Staatsgrenze der DDR
zu WESTBERLIN

Markierung des Verlaufes
des Grenzgebietes

Grenzgebiet
Frontier Area Région frontière Пограничная зона
Das Betreten und Befahren ist nur mit Sonderausweis
gestattet.
Passage allowed only by special permission.
Passage n'est permis qu'avec autorisation spéciale.
Вход и въезд разрешаются только по специаль-
ным пропускам.

Markierung der für den
Verkehr freigegebenen
Zufahrtsstraßen und
-wege

Die Größe der Schilder beträgt 40 x 60 cm, schwarze Schrift auf
gelben Untergrund (Staatsgrenze der DDR zu WESTBERLIN, weißer
Untergrund)

Anlage 2

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI	
Der Personalausweisinhaber ist berechtigt, sich in der Gemeinde	
des Schutzstreifens und in der Sperrzone des Kreises aufzuhalten.	
Gültig bis:	
- DS -	Unterschriften

Muster 1

Registrierstempel für Bewohner des Schutzstreifens an der Staatsgrenze der DDR zur BRD
(Farbe r o t)

Deutsche Volkspolizei	
Der Ausweisinhaber ist berechtigt, das Grenzgebiet über die Zugangswege	
zu betreten und sich in der Gemeinde - im Ortsteil	
des Kreises - des Stadtbezirkes	
aufzuhalten.	
Gültig bis	
Siegel	Unterschrift

Muster 2

Registrierstempel für Bewohner des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der DDR zu WESTBERLIN
(Farbe b l a u)

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI	
Der Personalausweisinhaber ist bei	
als	
beschäftigt und ist berechtigt, die Gemeinde	
im Schutzstreifen zu betreten.	
Gültig bis	
- DS -	Unterschrift

Muster 3

Genehmigungsstempel für Bürger, die an der Staatsgrenze der DDR zur BRD außerhalb des Schutzstreifens wohnen und ständig im Schutzstreifen arbeiten
(Farbe r o t)

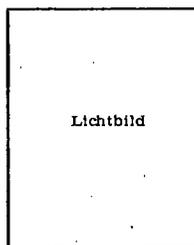
Deutsche Volkspolizei			

Verlängerungsstempel zum Registrier- bzw. Genehmigungsstempel
(Muster 1 bis 3)

Muster 4

Ausweis für Bürger, die außerhalb
des Grenzgebietes zu WESTBERLIN
wohnen und ständig im Grenzgebiet
zu WESTBERLIN arbeiten.

Serien-Nr. gilt entsprechend den
örtlichen Festlegungen

AUSWEIS

Lichtbild

Familienname_____
Vorname_____
geboren am_____
Beruf_____
Wohnort_____
Straße Nr._____
Eigenhändige
Unterschrift_____
Nr. des PA**Genehmigungsvermerk**

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, das
im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zwischen der
DDR und Westberlin gelegene Gelände des Be-
triebes bzw. Institution über die Zugangswege

zu betreten.

Siegel

Datum

Rat des Kreises, der
Stadt, des Stadtbezirkes,
Abt. Innere Angelegen-
heiten

Der Leiter

Muster 5

Passierschein zum vorübergehenden Aufenthalt im Schutzstreifen (Farbe grün)

Passierschein zum vorübergehenden Aufenthalt im Schutzstreifen	
Herr/Frau/Fräulein (Name)
 (Vorname)
ist berechtigt, sich aus dienstlichen/ privaten Gründen in der Zeit	vom bis
	in (Ort und Kreis)
Der Passierschein ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis Nr. aufzuhalten.
Mitgeführtes Kraftfahrzeug (pol. Kennz.)
Hinweise auf der Rückseite beachten!, den 197...
PM 107	DS (Unterschrift)

Muster 6

Dienstausweis für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn zum Überschreiten der Staatsgrenze auf den Gleisanlagen

<p>(Lichtbild)</p>	<p>Dienstausweis Nr. II/0000</p>	<p>Gültig vom bis</p>
	<p>für</p>	<p>Dienstausweis Nr.</p>
	<p>geb. am PA Nr.</p>	<p>Der Inhaber dieses Dienstausweises ist berechtigt, in Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der BRD zu überschreiten.</p>
	<p>wohnhaft in der Deutschen Demokratischen Republik</p>	
<p>Unterschrift</p>		
<p>(Siegel)</p>	<p>Str. Nr.</p>	<p>(Siegel)</p>
	<p>Unterschrift</p>	<p>Datum der Ausstellung</p>
		<p>Unterschrift</p>

Muster 7

Sonderdienstausweis für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn zum Überschreiten der Staatsgrenze auf den Gleisanlagen der Grenzstrecke WARTHA-WOMMEN

<div style="border: 1px solid black; width: 80%; height: 80%; margin: auto;"> <p>(Lichtbild)</p> </div>	<p>DEUTSCHE REICHSBAHN Reichsbahndirektion Erfurt</p> <hr/> <p>Sonderdienstausweis Nr. _____</p> <p>für _____</p> <p>geb. am: _____ PA-Nr. _____</p> <p>wohnhaft in: _____</p> <p>_____ Nr. _____</p> <p>tätig als _____</p> <p>_____ bei/beim _____</p>	<p>Der nebenstehend genannte Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn ist berechtigt, die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der BRD an der Grenzübergangsstelle Wartha/Werra zur Erledigung dienstlicher Aufgaben auf dem Bahnhof Wartha/W. zu überschreiten.</p> <p>Ausgestellt am: _____</p> <p style="text-align: center;">(Stempel)</p> <p style="text-align: right;">_____ Präsident der Rbd Erfurt</p>
	<p>_____ Unterschrift des Beschäftigten</p>	

Genehmigung
Nr.

zum Befahren der Gewässer der DDR

Zum PA der DDR Nr.
Herr/Frau/Frl.
ist berechtigt,
in der Zeit vom bis
mit dem Sportboot

Reg.-Nr. Farbe (Außenanstrich)

Tragfähigkeit (Personen)
die Gewässer der DDR in den Abschnitten
.....
zu befahren.

Rostock, den
(DS)
(Unterschrift)

PM 18

Muster 8

Genehmigung zum Befahren der
Territorialgewässer bzw. der
inneren Seegewässer der DDR
außerhalb des Bereiches der
Grenzzone

(Farbe w e i ß)

Berechtigung
Nr.

zum Überschreiten der Seegrenze der DDR

zum PA der DDR Nr.
Herr/Frau/Frl.
ist berechtigt,
in der Zeit vom bis
mit dem Boot
die Seegrenze der DDR zu überschreiten
und in nachstehenden Seegebieten zu ope-
rieren:
.....
.....
.....

Rostock, den
(DS)
(Unterschrift)

PM 19

Muster 9

Ausnahmegenehmigung für

- Küstenfischer
- Hilfskräfte der Küstenfi-
scherei
- Segel- und Motorbootsport-
ler

(Farbe w e i ß)

Muster 10

Berechtigung für publizistische Arbeiten im Schutzstreifen und in Dienststellen der NVA

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

... Ausfertigung

- Presseabteilung -

Berlin, den 19

Berechtigungsschein Nr.:

für Foto-/Film-/Fernseh-/Rundfunk-/Textaufnahmen *) in den Dienststellen der NVA/im Schutzstreifen der Staatsgrenze zur BRD/Westberlin. - Gilt nur in Verbindung mit einem Dienstauftrag der bewaffneten Kräfte/einem Passierschein der Organe des MdI/mit dem Personalausweis.

Antragsteller: _____

Personen:	Name, Vorname	geb.	PA/DA-Nr.
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____

(Dienststempel) _____

Leiter der Presseabteilung

*) Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Vorhaben: _____

Zeit/Ort: _____

Zur Wahrung der militärischen Geheimhaltung sind Manuskripte, Bild-, Film- und Tonbandmaterialien vor Veröffentlichung der Presseabteilung vorzulegen.

Dieser Berechtigungsschein ist nach Abschluß der Arbeiten an die Presseabteilung des Ministeriums für Nationale Verteidigung zurückzugeben.

Bestätigung für Empfang des Berechtigungsscheines:

Berlin, den 19

NVA 50 620

Unterschrift des Empfängers

Muster 11

Sonderberechtigung zum Betreten des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu WESTBERLIN (Farbe g e l b)

<p>NATIONALE VOLKSARMEE Kommando der Grenztruppen</p> <p>Sonderberechtigung Nr.</p> <p>Der Inhaber dieser Sondergenehmigung hat das Recht, die Sperrzone und den Schutzstreifen im Abschnitt zu betreten. Die mitgeführten Kfz. sind nicht zu kontrollieren.</p> <p>Chef der Grenztruppen (Unterschrift)</p>	
--	--

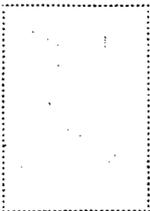
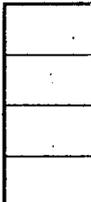
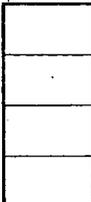
Muster 12

Urlaubsscheck mit zusätzlichem Vermerk über das Betreten der Sperrzone

<p>MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG</p> <p>Urlaubsscheck Nr.</p>	
<p>Erholungsheim Haus „Matrossow“ 3706 Schierke Postfach Telefon</p> <p>Berechtigt zum Betreten der Sperrzone Schierke</p>	<p>Zuname Vorname Geburtstag</p>
	<p>Familienstand Dienstgrad Dienst- bzw. DPA-Nr.</p>
	<p>Dienststelle Post/Postschließfach</p>
	<p>Anreisetag Abreisetag</p> <p>Erfolgt Anreise mit eigenem PKW? Ja - Nein</p>
	<p>Der Betrag von M wird im Heim bezahlt.</p>
	<p>O. U., den</p>
<p>Stempel</p>	<p>Chef/Kommandeur/Leiter</p>
<p>NVA 60 651</p>	

Muster 13

Ausweis für Mitarbeiter der Abteilung für Sicherheitsfragen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

SOZIALISTISCHE EINHEITSPARTEI DEUTSCHLANDS	
	AUSWEIS NR. 
	GEN.
	IST POLITISCHER MITARBEITER BEIM ZENTRALEKOMITEE DER SOZIALISTISCHEN EINHEITSPARTEI DEUTSCHLANDS
	BERLIN, DEN 19
	ZENTRALEKOMITEE DER SED
GÜLTIG BIS	
	
	

BSU
000103

68
- 42 -

Muster 14

Ausweis der Mitarbeiter der Abteilung für Sicherheitsfragen der Bezirksleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

SOZIALISTISCHE EINHEITSPARTEI DEUTSCHLANDS											
	AUSWEIS NR. 										
	GEN. _____ ist politische(r) Mitarbeiter(in) der Bezirksleitung										
	_____, DEN _____ 19____ 1. Sekretär der Bezirksleitung										

	<table border="1"><thead><tr><th>Gültig bis</th><th>Unterschrift</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td></tr></tbody></table> 	Gültig bis	Unterschrift								
Gültig bis	Unterschrift										
	Gültigkeitsvermerke										

Muster 16 - 18

Ausweise für bevorrechtete Personen

1. Umschlag (Vorderseite)

DIPLOMATENAUSWEIS

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
der
Deutschen Demokratischen Republik

Muster 16
Farbe "Rot"

KONSULARAUSWEIS

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
der
Deutschen Demokratischen Republik

Muster 17
Farbe "Blau"

AUSWEIS

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
der
Deutschen Demokratischen Republik

Muster 18
Farbe "Grün"

Muster 15

Ausweis der Mitarbeiter für Sicherheitsfragen der
Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei
Deutschlands

SOZIALISTISCHE EINHEITSPARTEI DEUTSCHLANDS											
	AUSWEIS NR. 										
	GEN. _____ ist politische(r) Mitarbeiter(in) der Kreisleitung										
	_____ DEN _____ 19 _____										
	1. Sekretär der Kreisleitung _____										
	<table border="1"><thead><tr><th>Gültig bis</th><th>Unterschrift</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td></tr></tbody></table> 	Gültig bis	Unterschrift								
Gültig bis	Unterschrift										
	Gültigkeitsvermerke										

Muster 18 a

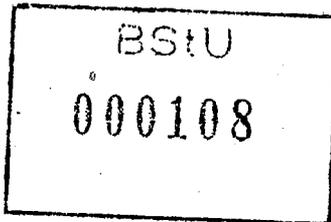
R e g i s t r i e r v e r m e r k e1. Registriervermerk im Pass eines anderen Staates.

"Gemeldet bei der Protokollabteilung des MFAA der DDR
Nr. bis"

2. Registriervermerk im LAISSEZ-PASSER.

"Registriert durch die Protokollabteilung des MFAA
der DDR
für die Zeit vom bis"

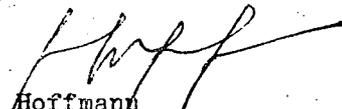
- Der Registriervermerk ist mit dem Signum des zuständigen Bearbeiters der Protokollabteilung des MFAA der DDR, dem Datum der Erteilung und kleinem Dienstsiegel versehen.
- Der Registriervermerk besagt, auch bei Personen die nach der Art des Passes nicht als Diplomaten gelten, daß der Inhaber des Passes als bevorrechtete Person gilt und als solche zu behandeln ist.



0090

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Erlassen
Berlin, den 3 10 1972
Minister für Nationale Verteidigung


Hoffmann
Armeegeneral

Änderung Nr. 1
zur

Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale Verteidigung zur Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik

vom 15. Juni 1972

Die Änderung tritt am 17. 10. 1972 in Kraft und ist in das Dokument einzuarbeiten.

Sie enthält ein Deckblatt und die Auswechselblätter 10, 11, 12, 13 und 14.

Die ausgewechselten Blätter sind zu vernichten. Diese Anweisung zur Änderung ist der Durchführungsanordnung beizufügen.

00090

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

BStU

000109

143/73

Erlassen

Berlin, den 30. 3. 1973

Minister für Nationale Verteidigung


Hoffmann
Armeegeneral

Änderung Nr. 2

zur

Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale Verteidigung zur Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik

vom 15. Juni 1972.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist in das Dokument einzuarbeiten.

Sie enthält ein Deckblatt und die Auswechselblätter 10, 36 und 37 sowie die Blätter 41, 42 und 43.

Die ausgewechselten Blätter sind zu vernichten. Diese Anweisung zur Änderung ist der Durchführungsanordnung beizufügen.

123 3/74 234/74

90

BSU

000110

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Erlassen

Berlin, den 17. 05. 1974

Minister für Nationale
Verteidigung


Hoffmann
Armeegeneral

Änderung Nr. 3
zur

Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale
Verteidigung zur Ordnung in den Grenzgebieten und
den Territorialgewässern der Deutschen Demokrati-
schen Republik

vom 15. Juni 1972

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft
und ist in das Dokument einzuarbeiten.

Sie enthält ein Deckblatt, das Auswechselblatt 29, die
neu einzufügenden Blätter 30 bis 35 und 50 bis 52.

Die folgenden Blätter (30 bis 43) der Durchführungs-
anordnung sowie die Ziffern (57 und 58) sind fort-
laufend neu zu numerieren.

Das Auswechselblatt 29 ist zu vernichten. Diese An-
weisung zur Änderung ist der Durchführungsanordnung
beizufügen.

296/74

0090

BStU
000111

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Erlassen

Berlin, den 24. 07. 1974

Minister für Nationale
Verteidigung


Hoffmann
Armeegeneral

Anderung Nr. 4
zur

Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale Ver-
teidigung zur Ordnung in den Grenzgebieten und den
Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Repu-
blik

vom 15. Juni 1972

Die Änderung tritt ab 01. 10. 1974 in Kraft und ist in
das Dokument einzuarbeiten.

Sie enthält ein Deckblatt und das Auswechselblatt 18
sowie das neu einzufügende Blatt 53.

Das ausgewechselte Blatt 18 ist zu vernichten.

Diese Anweisung zur Änderung ist der Durchführungsanord-
nung beizufügen.

202/78 90

BStU
000112

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Erlassen

Berlin, den 18.7. 1978

Minister für Nationale
Verteidigung


Hoffmann
Armeegeneral

Änderung Nr. 5

zur

Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale
Verteidigung zur Ordnung in den Grenzgebieten und
den Territorialgewässern der Deutschen Demokrati-
schen Republik

vom 15. Juni 1972

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft
und ist in das Dokument einzuarbeiten.

Sie enthält ein Deckblatt sowie die Auswechselblätter
30, 31, 34 und 50 - 52.

Die Auswechselblätter sind zu vernichten.

Diese Anweisung zur Änderung ist der Durchführungsan-
ordnung beizufügen.

20/79

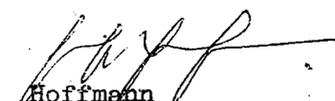
090

BSU
000113

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Erlassen
Berlin, den 15. 12. 1978

Minister für Nationale Verteidigung



Hoffmann
Armeegeneral

Änderung Nr. 6

zur

Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale
Verteidigung zur Ordnung in den Grenzgebieten und den
Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen
Republik vom 15. Juni 1972

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und
ist in das Dokument einzuarbeiten.

Sie enthält ein Deckblatt sowie die Auswechselblätter
11 bis 14b.

Die ausgewechselten Blätter 11 bis 14 sind zu vernich-
ten. Diese Anweisung zur Änderung ist der Durchführungs-
anordnung beizufügen.

300000

000114

000114

295774

BSU

000115

0090

Anordnung Nr. 2

über die Ordnung in den Grenzgebieten
und Territorialgewässern der
Deutschen Demokratischen Republik
- Grenzordnung -

vom 24. Juli 1974

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1972 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik - Grenzordnung - (GBl. II Nr. 43 S.483) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 40 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und der technischen Flotte ist das Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone nur mit schriftlichem Fahrauftrag gestattet. Die Ausstellung des Fahrauftrages darf nur durch den zuständigen Einsatzberechtigten des jeweiligen Organs bzw. Betriebes erfolgen. Das Personal von Fahrzeugen der technischen Flotte und der "Weißen Flotte", einschließlich das Personal der MITROPA, muß

- 2 -

zum Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone eine Genehmigung besitzen.

(3) Auf Fahrzeugen der technischen Flotte sowie auf Aufsichts- und Dienstfahrzeugen ist bei Fahrten in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone die Mitnahme besatzungsfremder Personen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen können die Leiter der Betriebe oder Einrichtungen, denen das Fahrzeug gehört oder in dessen Auftrag es fährt, Genehmigungen zur Mitfahrt erteilen. Diese Personen sind im Fahrauftrag zu vermerken."

§ 2

Der § 43 erhält folgende Fassung:

"(1) Genehmigungen für die Fahrt mit Sportbooten gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Eigentümer bei der für den Liegeplatz des Sportbootes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen und nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Dienststelle zurückzugeben.

(2) Genehmigungen für Besatzungen von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung bei dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu beantragen.

BSU
000117

(3) Genehmigungen gemäß § 40 Abs. 2 erteilen die Leiter der Organe bzw. Betriebe, denen das Fahrzeug gehört oder in dessen Auftrag es fährt, nach Abstimmung mit dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten. Sie können auch auf Sammelisten erteilt werden.

(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 erteilten Genehmigungen sind nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch die Leiter der Organe bzw. Betriebe unverzüglich einzuziehen. Die gemäß Abs. 2 erteilten Genehmigungen sind in diesem Fall an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu übergeben; über die Einziehung der gemäß Abs. 3 erteilten Genehmigungen ist dieser zu informieren.

Diese Anordnung tritt am 01. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1974

Der Minister
für
Nationale Verteidigung

gez. Hoffmann
Armeegeneral

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

gez. Dickel
Generaloberst

Berichtigung

In der Anlage 1 zur Grenzordnung vom 15. Juni 1972
(GBl. II Nr. 43 S. 483) ist folgende Berichtigung
vorzunehmen:

Unter Ziff. 14. Staatsgrenze der Deutschen Demo-
kratischen Republik zur Bundes-
republik Deutschland

von: $B = 53^{\circ} 57' 24''$ in: $B = 53^{\circ} 57' 30''$